

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Das Recht des Reisegewerbes (ambulantes Gewerbe) in Titel III der Gewerbeordnung soll vereinfacht, die Gewerbeausübung von nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen befreit werden. Einige weitere Vorschriften der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Nebengesetze sollen veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Die für Tätigkeiten im Reisegewerbe erforderliche Erlaubnis (Reisegewerbekarte), die bisher höchstens fünf Jahre lang gültig ist, soll in der Regel unbefristet erteilt werden. Einige weitere Tätigkeiten sollen von der Reisegewerbekartenpflicht befreit werden. Die für die Veranstaltung von „Lustbarkeiten“ auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen erforderliche besondere Erlaubnis soll entfallen. Der Katalog der für das Reisegewerbe geltenden Verbote soll auf die für den Verbraucherschutz notwendigen Vorschriften reduziert werden. Einige, insbesondere das Verfahren regelnde Vorschriften sollen aufgehoben werden, andere mit dem allgemein Verwaltungsverfahrensrecht und neueren gewerberechtlichen Entwicklungen in Einklang gebracht oder dem modernen Sprachgebrauch angepaßt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Bei den Gemeinden sind gewisse nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen wegen des Wegfalls gewerberechtlicher Erlaubnisse zu erwarten; dementsprechend verringert sich jedoch auch der administrative Aufwand.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 611 00 — Ge 40/84

Bonn, den 15. März 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 529. Sitzung am 25. November 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. folgende Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...),
 - a) § 34 Abs. 5,
 - b) § 35 a,
 - c) § 53,
 - d) § 53 a,
 - e) § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, e, g, Nummer 3 Buchstaben a, c, e und Nummer 7,
 - f) § 57 a,
 - g) § 58,
 - h) § 60,
 - i) § 60 a Abs. 1,
 - k) § 60 d,
 - l) § 62,
2. § 5 Abs. 3 und 4 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. § 118 a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572).

Artikel 2**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1, wird weiter wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 5 werden die Worte „vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3374),“ gestrichen.

2. § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden; die Übermittlung lediglich des Namens, der betrieblichen Anschrift und der Art der angemeldeten Tätigkeit ist ferner zulässig, soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung“.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben, so kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

4. § 15 b erhält folgende Fassung:

„§ 15 b**Namensangabe im Schriftverkehr**

(1) Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten

Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.

(2) Ausländische juristische Personen, die einer Genehmigung nach § 12 bedürfen, müssen auf allen Geschäftsbriefen im Sinne des Absatzes 1, die von einer gewerblichen Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Inland ausgehen, den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes sowie ihre gesetzlichen Vertreter mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 5 werden die Worte „vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 3365),“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750)“ gestrichen.

6. § 33f wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe h werden nach dem Wort „Zulassungsscheines“ die Worte „oder des Abdruckes des Zulassungsscheines, des Zulassungsbeleges“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b Satz 5 werden nach den Worten „Abdruckes eines Zulassungsscheines“ die Worte „, eines Zulassungsbeleges“ eingefügt.

7. In § 34 erhält die Überschrift die Fassung „Pfandleihgewerbe“.

8. In § 34c Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ gestrichen.

9. § 35 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einzelne Gewerbe besondere Unter-
sagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.“

10. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Erlöschen von Erlaubnissen

(1) Die Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht betrieben hat.

(2) Die Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung den Betrieb nicht begonnen oder während eines Zeitraumes von einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat.

(3) Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.“

11. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Reisegewerbekarte

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben

1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder

2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

12. § 55a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „feilbietet oder Bestellungen auf solche selbstgewonnenen Erzeugnisse aufsucht“ durch das Wort „vertreibt“ ersetzt und nach dem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „das gleiche gilt für die in dem Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen;“.

b) In Nummer 3 werden die Worte „und 2“ gestrichen.

- c) In Nummer 4 werden die Worte „vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 47 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 631)“ gestrichen.
- d) In Nummer 7 werden die Worte „§ 34 a oder § 34 b“ durch die Worte „§§ 34 a, 34 b oder 34 c“ ersetzt.
- e) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:
- „9. von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen, kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt;
10. Druckwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten feilbietet.“
13. § 55 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ferner für die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Tätigkeiten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Personen, die für ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschäftlich tätig sind, ist auf Antrag von der zuständigen Behörde eine Gewerbelegitimationskarte nach dem in den zwischenstaatlichen Verträgen vorgesehenen Muster für Zwecke des Gewerbebetriebes in anderen Staaten auszustellen. Für die Erteilung und die Versagung der Gewerbelegitimationskarte gelten § 55 Abs. 3 und § 57 entsprechend, soweit nicht in zwischenstaatlichen Verträgen oder durch Rechtsetzung dazu befugter überstaatlicher Gemeinschaften etwas anderes bestimmt ist.“
14. § 55 c erhält folgende Fassung:
- „§ 55 c
Anzeigespflicht
- Wer als selbständiger Gewerbetreibender auf Grund des § 55 a Abs. 1 Nr. 3, 9 oder 10 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat den Beginn des Gewerbes der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit er sein Gewerbe nicht bereits nach § 14 Abs. 1 bis 3 anzumelden hat. § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5 sowie § 15 Abs. 1 gelten entsprechend.“
15. § 55 e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „An Sonn- und Feiertagen sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 genannten Tätigkeiten mit Ausnahme des

Feilbietens von Waren im Reisegewerbe verboten.“

16. Nach § 55 e wird eingefügt:

„§ 55 f

Haftpflichtversicherung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutze der Allgemeinheit und der Veranstaltungsteilnehmer für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, Vorschriften über die Verpflichtung des Gewerbetreibenden zum Abschluß und zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung zu erlassen.“

17. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Vertrieb“ werden die Worte „(Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen.

bb) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „einschließlich elektronischer Hörgeräte“ angefügt.

- cc) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;“.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

„b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen,

c) Bäumen, Sträuchern und Rebepflanzgut;“.

- c) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Worte „innerhalb der Gemeinde der gewerblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden“ gestrichen.

- bb) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Waren in der Art, daß sie versteigert werden; die zuständige Behörde kann für ihren Bezirk Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren zulassen;“.

- d) In Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit der Bundesminister für Wirtschaft von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat; die Landesregierungen können ihre Befugnis durch Rechtsver-

ordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn der Antragsteller selbst oder, sofern er unselbständig tätig werden will, der selbständige Gewerbetreibende in dem entsprechenden Gewerbebezweig mindestens fünf Jahre lang selbständig oder in leitender Stellung tätig war und sich aus seiner Person oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60 c Abs. 1 gelten für die Ausnahmegewilligung entsprechend.“

- e) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verboden ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaues.“

18. § 56a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Ankündigungen, die für Zwecke des Gewerbebetriebes erlassen werden, müssen den Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Gewerbetreibenden enthalten, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen. Wird für einen Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt, so müssen an dieser die in Satz 1 genannten Angaben in einer für jedermann erkennbaren Weise angebracht werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(feilhalten oder aufsuchen von Bestellungen)“ gestrichen und die Worte „zehn Tage“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.

19. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Versagung der Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragssteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

20. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59

Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten

Soweit nach § 55a oder § 55b eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist, kann die rei-

segewerbliche Tätigkeit unter der Voraussetzung des § 57 untersagt werden. § 35 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 bis 4, 6, 7a* und 8 gilt entsprechend.“

21. § 60a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Lustbarkeiten“ durch das Wort „Spielen“ ersetzt.
b) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Warenspielgeräte dürfen im Reisegewerbe nur aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 33c Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind. Wer im Reisegewerbe ein anderes Spiel im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. § 33d Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 bis 5, §§ 33e, 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1, §§ 33g und 33h gelten entsprechend.

(3) Wer im Reisegewerbe eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde. § 33i gilt entsprechend.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Verfahren bei den Landeskriminalämtern (Absatz 2 Satz 3) regeln; sie können ihre Befugnis durch Rechtsverordnung auf die obersten Landesbehörden weiter übertragen.“

22. § 60b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Volksfest, Anzeigepflicht

(1) Ein Volksfest ist eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wer ein Volksfest veranstalten will, hat dies unter Angabe von Ort und Zeit der Veranstaltung sowie seines Namens, Vornamens und seiner Anschrift der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Behörde

* Merkposten: Diese Änderung unterstellt, daß die durch Artikel 4 Nr. 2 des Entwurfs eines 2. WiKG vorgesehene Änderung des § 35 vorab verkündet worden ist.

drei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist nicht erforderlich, sofern der Veranstalter die Behörde bereits aus anderem Anlaß schriftlich von der beabsichtigten Veranstaltung in Kenntnis gesetzt hat.“

23. § 60c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 ist der Inhaber der Reisegewerbekarte, der die Tätigkeit nicht in eigener Person ausübt, verpflichtet, einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen. Für den Inhaber der Zweitschrift gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

24. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61
Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in § 55c Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 3 und § 59 genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.“

25. Nach § 61 wird eingefügt:

„§ 61a
Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes

Für überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe, sowie für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer als Reisegewerbe gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 24 Abs. 1, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8 und § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.“

26. In § 67 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2481),“ gestrichen.

27. In § 69 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

28. Nach § 71a wird eingefügt:

„§ 71b
Anwendbarkeit von Vorschriften
des stehenden Gewerbes

Für Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 68 gilt § 61a entsprechend.“

29. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h wird nach dem Wort „durchführt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen; Nummer 3 wird Nummer 2.

30. § 145 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. ohne die erforderliche Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 ein Reisegewerbe betreibt,“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“;
- die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.
- cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 - „4. ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „Buchstaben a bis c, e oder f“ gestrichen.
- bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. einer vollziehbaren Auflage nach
 - a) § 55 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz,
 - b) § 60a Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 33d Abs. 1 Satz 2 oder
 - c) § 60a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 33i Abs. 1 Satz 2
- zuwiderhandelt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgegen § 55c“ die Worte „oder § 60b Abs. 3“ eingefügt.

- bb) Die Nummern 3 und 4 werden durch folgende Nummern 3 bis 5 ersetzt:
- „3. a) entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 1 die Ausnahmebewilligung,
 - b) entgegen § 60c Abs. 1 Satz 1 die Reisegewerbekarte oder
 - c) entgegen § 60c Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 die Zweitschrift der Reisegewerbekarte
- nicht bei sich führt oder nicht vorzeigt oder seine Tätigkeit nicht einstellt,
- 4. entgegen § 56 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 60c Abs. 1 Satz 2 oder entgegen § 60c Abs. 1 Satz 2 die geführten Waren nicht vorlegt,
 - 5. Namen und Vornamen oder Firma sowie Anschrift des Gewerbetreibenden, in dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden sollen, entgegen § 56a Abs. 1 Satz 1 nicht angibt oder entgegen § 56a Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt.“
- cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden Nummern 6 bis 9; in der neuen Nummer 9 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Nummern 9 bis 11 werden gestrichen.
- ee) Folgende neue Nummer 10 wird angefügt:
- „10. entgegen § 60c Abs. 2 Satz 1 keinem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte aushändigt.“
31. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ und in Nummer 2 das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt; Nummer 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 15b auf Geschäftsbriefen die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht vollständig macht,“.
32. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Worte „Nr. 4 bis 7“ durch die Worte „Nr. 4 bis 6“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Nr. 2 Buchstabe a,“ gestrichen.
33. In § 148a Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351)“ gestrichen.
34. § 153 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
- „(5) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene die Zulassung zu einem Gewerbe oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung beantragt, falls die Zulassung sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde, oder der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung des Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung untersagenden Entscheidung beantragt.
- (6) Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden auf rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 149 Abs. 2 Nr. 3, bei denen die Geldbuße nicht mehr als 200 Deutsche Mark beträgt, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.“
- ### Artikel 3
- #### Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes
- Das Blindenwarenvertriebsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2, wird weiter wie folgt geändert:
- 1. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt.
 - 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist auf Antrag einer anerkannten Blindenwerkstätte oder eines anerkannten Zusammenschlusses von Blindenwerkstätten zu erteilen. Er kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(3) Der Blindenwaren-Vertriebsausweis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Blindenwaren-Vertriebsausweis kann entzogen werden, wenn Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art nach Erteilung des Ausweises bekannt geworden oder eingetreten sind.“

3. In den §§ 8 und 9 werden die Worte „Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

In der Handwerksordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3, wird weiter in § 9 das Wort „übrigen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Schornsteinfegergesetzes

In § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Zweiten Kapitels des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), wird hinter den Worten „und ein“ das Wort „möglichst“ eingefügt.

Artikel 6

Neufassung der Gewerbeordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Gewerbeordnung in der vom [1. Januar 1985] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben e bis l, Artikel 2 Nr. 11 bis 15, 17 bis 25 und 30 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 treten am [1. Januar 1985] in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 16, Artikel 4 und 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf verfolgt vorrangig das Ziel, entbehrliche Reglementierungen der Gewerbeordnung abzubauen sowie die Vorschriften über das Reisegewerbe in Titel III im Interesse der betroffenen Wirtschaftszweige und der Verwaltungsbehörden zu vereinfachen. Außerdem sollen einige Vorschriften des Titels II über das stehende Gewerbe den veränderten Verhältnissen angepaßt werden. Aus diesen Gründen sind auch Änderungen in einigen gewerberechtlichen Nebengesetzen vorgesehen.

1. Titel III

- 1.1 Zum Reisegewerbe gehören die gewerblichen Tätigkeiten außerhalb eigener Geschäftsräume, etwa auf Straßen und Plätzen, aber auch Besuche bei den Kunden zu Hause oder an ihrem Arbeitsplatz, sofern die Gewerbetreibenden zu dem Besuch nicht vorher bestellt worden sind. Als Wandergewerbe oder Gewerbe im Umherziehen ist es lange erheblichem Mißtrauen ausgesetzt gewesen. Dies hat die ursprünglichen Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung geprägt; trotz der größeren Novelle des Jahres 1960 trifft das in gewissem Maße auch für das gegenwärtig geltende Recht zu.

Die Einstellung zum ambulanten Gewerbe hat sich im Laufe der Zeit jedoch gewandelt; es ist als seriöser und wirtschaftlich beachtlicher Wirtschaftszweig anerkannt. Die Zahl der im Reisegewerbe selbständig Tätigen liegt nach Angaben der Berufsverbände bei rund 190 000, darunter etwa 5 000 Schaustellerbetriebe. Zusammen mit den rund 50 000 Wochenmarkt- und Jahrmarktbesckern erreichen sie jährlich Umsätze von etwa 15 Mrd. DM; der Wert des investierten Kapitals, insbesondere der zum Teil aufwendigen Fahrzeuge und Anlagen, liegt bei 7 Mrd. DM. Insgesamt leben nach den erwähnten Angaben etwa 2 Mio. Menschen direkt oder indirekt von im Reisegewerbe erzieltm Einkommen.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die die Gewerbefreiheit einschränkenden Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung zu überprüfen und sie aufzuheben oder zu liberalisieren, soweit sie nicht zum Schutz öffentlicher Interessen, besonders unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes, nach wie vor erforderlich sind. Mit dem Ziel, den zivilrechtlichen Schutz der Kunden bei sogenannten Haustürgeschäften durch ein allgemeines Widerrufsrecht zu erhöhen, steht diese Absicht nicht im Widerspruch. Gerade ein solcher spezifischer Schutz bei Geschäften, die nicht auf die Initiative des Verbrauchers zurückgehen, erlaubt es, die berufsrechtlichen Vorschriften über das

Reisegewerbe dem Recht des stationären Gewerbes anzunähern.

Zugleich wird es damit möglich, das teilweise komplizierte Recht des Titels III zu vereinfachen und verständlicher zu machen.

- 1.2 Der vorliegende Gesetzentwurf enthält dazu im wesentlichen folgende Elemente:

- a) Die Reisegewerbekarte, also die für eine Tätigkeit im Reisegewerbe regelmäßig erforderliche Erlaubnis, die bisher nur für jeweils drei oder allenfalls fünf Jahre ausgestellt wird, soll in der Regel unbefristet erteilt werden; das Prinzip, gewerberechtliche Erlaubnisse unbefristet zu erteilen, gilt bereits für das stehende Gewerbe.
- b) Einige weitere Tätigkeiten sollen von der Reisegewerbekartenpflicht ganz befreit werden. Das betrifft einmal den Einsatz mobiler Verkaufsstellen und den Verkauf aus vergleichbaren, zu bestimmten Zeiten an jeweils derselben Stelle errichteten Ständen. Verkaufswagen erfüllen gerade in ländlichen und Stadtrandgebieten, in denen stationäre Geschäfte nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind, mit dem Angebot von Lebensmitteln und anderen Waren des täglichen Bedarfs eine wichtige Funktion. Die Zahl der mobilen Verkaufsstellen liegt nach Angaben des Fachverbandes zur Zeit bei mehr als 5 000, darunter 800 bis 1 000 Wagen mit Vollsortiment. Durch ihren festen, den Kunden bekannten Fahrplan unterscheiden sie sich in gewerberechtlicher Hinsicht kaum von stationären Geschäften. Dies rechtfertigt es, die Reisegewerbekartenpflicht, die beim Einsatz mehrerer Verkaufsfahrer wiederholt zu praktischen Schwierigkeiten geführt hat, für mobile Verkaufsstellen aufzuheben.
Eine weitere Ausnahme ist für den Straßenverkauf von Druckwerken vorgesehen. Diese Tätigkeit ist nicht mit spezifischen Risiken für den Verbraucher verbunden, wie sie etwa beim Abonnementwerben nach wie vor bestehen.
- c) Die Reisegewerbekartenpflicht für Schausteller, die nach geltendem Recht auch für die mitreisenden Arbeitnehmer besteht, soll für letztere entfallen. In Zukunft soll es für den Fall, daß der Inhaber der Reisegewerbekarte nicht selbst unmittelbar tätig wird, ausreichen, wenn einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift ausgehändigt wird.
- d) Der Katalog der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten soll auf das für den Verbraucherschutz Notwendige reduziert werden. Einige der noch geltenden Verbote ha-

ben unter den gegenwärtigen Verhältnissen ihren ursprünglichen Sinn eingebüßt, andere sind neben neueren, in der Regel speziellen und detaillierten Vorschriften nicht mehr erforderlich.

- e) Von besonderer Bedeutung ist der vorgesehene Wegfall der für die „Veranstaltung von Lustbarkeiten“ auf Volksfesten vorgeschriebenen Erlaubnis. Hierdurch wird zugleich eine gebührenmäßige Entlastung des Gewerbes erreicht, das nach bisherigem Recht für jede Veranstaltung dieser gebührenpflichtigen Erlaubnis bedarf.
- f) Im übrigen sieht der Entwurf neben kleineren inhaltlichen Änderungen eine Reihe eher redaktioneller Korrekturen vor. Es geht einerseits um den Verzicht auf Verfahrensvorschriften, deren es neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz nicht mehr bedarf bzw. um eine terminologische Angleichung solcher Vorschriften, die in der Gewerbeordnung weiterhin erforderlich sind. Hierdurch wird der Forderung des Deutschen Bundestages zur Vereinheitlichung des Verfahrensrechts Rechnung getragen. Zum anderen wird an einigen Stellen ein veralteter Sprachgebrauch durch zeitgemäße Formulierungen ersetzt. Beides soll dazu dienen, das Recht des Titels III verständlicher zu machen.

2. Andere gewerberechtliche Vorschriften

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Änderungen der Titel II (Stehendes Gewerbe), X (Straf- und Bußgeldvorschriften) und XI Gewerbeordnung (Gewerbezentralregister) sowie gewerberechtlicher Nebenbestimmungen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um folgendes:

§ 14 soll um einen Absatz 5 (mit Folgeänderung in § 55c) erweitert werden, der die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Behörden und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs regelt.

In § 153 soll eine den §§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 4 Bundeszentralregistergesetz entsprechende Bestimmung aufgenommen werden, wonach die Ordnungswidrigkeit und die Bußgeldentscheidung nicht mehr zum Nachteil des Betroffenen verwertet werden dürfen, wenn die Eintragung im Register getilgt worden ist.

Die Änderungen des Titels III haben Änderungen des Blindenwarenvertriebsgesetzes zur Folge. Eine Vorschrift der Handwerksordnung ist mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit in Einklang zu bringen. Im Schornsteinfegergesetz soll eine Zweifelsfrage bezüglich der Einteilung der Kehrbezirke geklärt werden.

- 3. Wegen der zahlreichen Änderungen der Gewerbeordnung soll diese im Interesse der Rechtsklarheit neu bekanntgemacht werden.

- 4. Die Ausführung des Gesetzes belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Ausgaben. Den Kommunen entstehen zwar gewisse nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen insbesondere durch die unter 1.2 a), b) und e) genannten Maßnahmen (unbefristete Reisegewerbekarte, neue reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten, Wegfall der Erlaubnis des § 60 a Abs. 1); mit dem Rückgang der Gebühreneinnahmen verringert sich aber auch der entsprechende administrative Aufwand.

Die erwähnten Maßnahmen entlasten die Reisegewerbetreibenden, insbesondere die Schausteller, bei ihren festen Kosten. Das Gesetz wird sich tendenziell stabilisierend auf Einzelpreise auswirken; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Einbußen im Hinblick auf den Verbraucherschutz sind aus den unter 1. dargestellten Gründen ebenfalls nicht zu erwarten.

- 5. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es die Zustimmungsbedürftigkeit auslösende Vorschriften der Gewerbeordnung ändert.

Im einzelnen

Zu Artikel 1 (Aufhebung von Vorschriften)

Durch das Gesetz werden entsprechend seiner primären Zielsetzung — Abbau entbehrlicher Reglementierungen und Verwaltungsvereinfachung — Vorschriften der Gewerbeordnung, des Blindenwarenvertriebsgesetzes und der Handwerksordnung aufgehoben. Um dieses Vorhaben transparenter zu machen, sind die entsprechenden Vorschriften in Artikel 1 zusammengefaßt. Streichungen und Kürzungen, die mehr redaktioneller Art sind, sowie Änderungen von Vorschriften, auch wenn sie eine teilweise Aufhebung oder eine Verwaltungsvereinfachung beinhalten, sind dagegen in den Artikeln 2 bis 5 aufgeführt.

Zu Nummer 1 (Gewerbeordnung)

Die folgenden Buchstaben a bis l enthalten die Aufhebung von Vorschriften der Gewerbeordnung.

Zu Buchstabe a (§ 34 Abs. 5)

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) ermächtigt die Bundesregierung, Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Gesundheit und Sachkunde solcher Personen zu stellen, die Gifte herstellen, in den Verkehr bringen oder verwenden. Nr. 4 sieht die Möglichkeit vor, eine Anzeige- und Erlaubnispflicht einzuführen. Wie in A IV der Begründung (BT-Drucksache 8/3319) ausgeführt ist, erhält die Bundesregierung durch das Gesetz zugleich die Ermächtigung, das Giftrecht der Länder durch ein einheitliches Bundesgiftrecht abzulösen. Hierdurch wird § 34 Abs. 5

(mit Folgeänderung in den §§ 144 Abs. 1 Nr. 2 a und 148 Nr. 2) gegenstandslos, soweit er es dem Landesgesetzgeber überläßt, zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung vorzuschreiben. Da bezüglich des restlichen Anwendungsbereichs (Lotsengewerbe) nach einer Umfrage bei den Ländern kein Regelungsbedürfnis mehr besteht, soll § 34 Abs. 5 insgesamt aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b (§ 35 a)

Die im Jahr 1907 in die Gewerbeordnung eingefügte Vorschrift weist Lücken auf, da sie die in den mehr als 70 Jahren ihrer Geltung eingeführten neuen Ausbildungsgänge im Baugewerbe nicht berücksichtigt. Von einer Novellierung kann jedoch abgesehen werden, da § 35 a, auch wenn er in eine zeitgemäße Form gebracht wäre, lediglich Selbstverständlichkeiten ausdrücken würde. Personen, die die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllen, besitzen ein so hohes Maß an Fachkenntnissen, daß eine Untersagung nach § 35 wegen der vergleichsweise viel niedrigeren Anforderungen an die Zuverlässigkeit nach dieser Bestimmung ohnehin nicht auf mangelnde Sachkunde gestützt werden dürfte. § 35 a soll daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (§ 53)

Die Vorschrift kann wegen der umfassenden Regelung für Befristung, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten in den §§ 36, 48 und 49 VwVfG im Interesse einer Vereinheitlichung der Verwaltungsverfahrensvorschriften aufgehoben werden.

Zu Buchstabe d (§ 53 a)

Die im Jahr 1907 in die Gewerbeordnung eingefügte Vorschrift gestattet die Untersagung der Bauausführung oder Bauleitung im Einzelfall bei mangelnder Eignung des Betroffenen. Da kein einziger Fall bekannt ist, in dem von § 53 a jemals Gebrauch gemacht wurde, soll diese Bestimmung wegen Bedeutungslosigkeit aufgehoben werden.

Zu Buchstabe e (§ 56)

Einer der Schwerpunkte dieses Entwurfs ist es, den Katalog der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten auf das für den Verbraucherschutz unbedingt Notwendige zu reduzieren. Die einzelnen Vorschriften des § 56 Abs. 1 stellen absolute Verbote dar, die sich im Hinblick auf Artikel 12 des Grundgesetzes nur rechtfertigen lassen, wenn sie zur Abwehr mit Sicherheit zu erwartender oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren erforderlich sind und weniger schwerwiegende Eingriffe nicht ausreichen.

Dies rechtfertigt es — neben kleineren redaktionellen Korrekturen — einige der Verbote des § 56 Abs. 1 aufzuheben, andere weniger restriktiv zu fassen (zu letzterem s. zu Artikel 2 Nr. 17).

§ 56 Abs. 1 Nr. 1

Buchstabe a

Das bisherige Verbot gilt für „Waren, soweit ihr Vertrieb im stehenden Gewerbebetrieb ausge-

schlossen ist“. Derartige Vorschriften, die sich allein auf den Vertrieb von Waren im stehenden Gewerbe beziehen, kennt das geltende Recht nicht. Das Verbot ist daher nicht erforderlich.

Buchstabe e

Neben den eingehenden Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts ist das — für radioaktive Stoffe in jeder Form geltende — Verbot nicht mehr notwendig.

Buchstabe g

Verboten ist bisher der Vertrieb von „Geräten und Gegenständen, die vor anderen als Licht- oder Wärmestrahlen“ (nämlich vor sog. Erdstrahlen) schützen sollen. In den meisten Fällen, in denen eine bestimmte Wirkung des Geräts behauptet wird, dürfte der Tatbestand des Betrugs erfüllt sein. Daneben ist ein besonderes gewerberechtliches Verbot nicht erforderlich.

§ 56 Abs. 1 Nr. 3

Buchstabe a

Angesichts des relativ preiswerten Angebots von Uhren im stehenden Gewerbe hat deren Absatz im Reisegewerbe seine Attraktivität verloren; das bisherige Verbot ist daher nicht mehr erforderlich. Etwaige Gefahren, die durch den Verkauf hochwertiger Waren, etwa goldener oder vergoldeter Uhren oder sonstiger Uhren aus Edelmetallen auftreten könnten, wird durch das Verbot der Nummer 2 a begegnet.

Buchstabe c

Für den Verkauf von gebrauchten Kleidern und den übrigen Gegenständen dieses Verbots gilt ähnliches wie für Nummer 3 Buchstabe a; der Absatz im Reisegewerbe dürfte nicht mehr ins Gewicht fallen.

Buchstabe e

Neben den detaillierten Vorschriften der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bedarf es dieses Verbots des Feilbietens leicht entzündbarer Flüssigkeiten nicht mehr.

§ 56 Abs. 1 Nr. 7

Das Verbot des Umherziehens mit männlichen Zuchttieren zum Decken und des Vertriebs von Tiersamen ist neben den eingehenden Vorschriften des Tierseuchen- und des Tierzuchtgesetzes nicht mehr erforderlich.

Zu Buchstabe f (§ 57 a)

Der geltende § 57 a sieht eine Reihe von Gründen vor, aus denen die Behörde die Reisegewerbekarte versagen kann; die Vorschrift soll ersatzlos aufgehoben werden. Sie hat in der Praxis allenfalls eine geringe Rolle gespielt, zum Teil ist sie auch in ihren Zielen Einwänden ausgesetzt.

Die Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 beziehen sich auf Antragsteller, die an bestimmten Krankheiten leiden oder in abschreckender Weise entstellt sind, blind, taub oder stumm sind oder an Geistesschwäche leiden. Hinter diesen 1883 eingefügten Tatbeständen stand die Überlegung, daß „das menschliche Elend nicht zum Mittel des Gelderwerbs gemacht werden“ solle. Aus heutiger Sicht kommt es dagegen gerade darauf an, Behinderte zu integrieren, statt sie von einer gewerblichen Tätigkeit auszuschließen.

Auch die Tatbestände der übrigen Nummern des Absatzes 1 (noch nicht volljährig; ohne festen Wohnsitz im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft; mit Kindern, für deren Unterhalt oder Unterricht nicht genügend gesorgt ist) sind praktisch ohne Bedeutung. Gegen die beiden letzteren spricht — bei der Konzeption einer regelmäßig unbefristeten Reisegewerbekarte (s. zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe h) — im übrigen, daß die Behörde zu Beginn der Tätigkeit nur zu einer „Momentaufnahme“ in der Lage ist, die innerhalb kurzer Zeit unzutreffend werden kann.

Zu Buchstabe g (§ 58)

Der geltende § 58 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Behörde die Reisegewerbekarte entziehen kann. Die Vorschrift stimmt im wesentlichen mit den Normen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten überein und soll deshalb im Interesse größerer Rechtseinheitlichkeit aufgehoben werden. Rücknahme und Widerruf der mit der Reisegewerbekarte erteilten Erlaubnis richten sich in Zukunft daher nach den Grundsätzen der §§ 48 und 49 VwVfG. Daß die Behörde in diesem Fall auch das Ausweisdokument zurückfordern kann und der Inhaber zur Rückgabe verpflichtet ist, ergibt sich aus § 52 VwVfG; entsprechendes gilt für die Zweitschrift nach § 60 c Abs. 2 Satz 1.

Zu Buchstabe h (§ 60)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Geltungsdauer und zum inhaltlichen Umfang der Reisegewerbekarte; sie soll aufgehoben werden. Bisher läßt es § 60 Abs. 1 nur zu, die Reisegewerbekarte für drei oder — in bestimmten Fällen — bis zu fünf Jahren auszustellen. Dagegen sind die für stehende Gewerbebetriebe erforderlichen Erlaubnisse grundsätzlich unbefristet zu erteilen. Dieser Unterschied ist nicht mehr gerechtfertigt, auch unter Gesichtspunkten der behördlichen Kontrolle nicht erforderlich; das Gewerbe selbst betrachtet ihn als diskriminierend.

Der Anteil der im Gewerbezentralregister eingetragenen Verstöße aus dem Bereich des Reisegewerbes ist jedenfalls nicht überproportional groß. Das 1976 eingerichtete Register erlaubt es den Gewerbeüberwachungsbehörden im übrigen, Informationen über Verstöße und daraus resultierende behördliche und gerichtliche Entscheidungen, die sich auf einen Reisegewerbetreibenden beziehen, auch dann rasch zu erhalten, wenn andere Stellen entschieden

haben; auch deshalb ist eine periodische Kontrolle in der bisher geregelten Form nicht mehr erforderlich. Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß die Reisegewerbekarte in der Regel unbefristet zu erteilen ist (s. zu Artikel 2 Nr. 11); sie kann jedoch nach § 55 Abs. 3 n. F. unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der geltende Satz 2 des Absatzes 1 legt fest, daß die Reisegewerbekarte zur Tätigkeit im gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung berechtigt. Für dieses Prinzip der räumlich nicht beschränkten Erlaubnis bedarf es jedoch keiner besonderen Vorschrift. Es gilt, ohne ausdrücklich geregelt zu sein, im allgemeinen auch im Bereich des Titels II, so daß etwa der Inhaber einer Erlaubnis nach § 33 c Spielgeräte im gesamten Geltungsbereich der Gewerbeordnung aufstellen kann. Ebenso ist eine dem geltenden Absatz 1 Satz 6 entsprechende Vorschrift entbehrlich, nach der die räumliche und zeitliche Beschränkung von Ausnahmeerlaubnissen nach § 56 in die Reisegewerbekarte einzutragen ist; dies kann in den Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Zu Buchstabe i (§ 60 a Abs. 1)

Die bisher in § 60 a Abs. 1 vorgeschriebene Erlaubnis für die „Veranstaltung von Lustbarkeiten“ kann — bis auf die in Absatz 2 und 3 aufrechterhaltenen Ausnahmen — entfallen. Den Erfordernissen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den durch diese Vorschrift in erster Linie betroffenen Volksfesten kann heute durch Spezialvorschriften hinreichend Rechnung getragen werden. Dies gilt z. B. für die hier im Vordergrund stehenden Anforderungen und Überprüfungen aus Gründen des Immissionsschutzes im Hinblick auf mögliche Belästigungen der Nachbarn und der Allgemeinheit, für Sicherheitsaspekte beim Aufbau und Betrieb sog. fliegender Bauten, bau-, verkehrs- und feuerpolizeiliche Gesichtspunkte. Die Gewerbetreibenden können daher von dem Erfordernis der Erlaubnis nach § 60 a Abs. 1, bei deren Erteilung im wesentlichen keine zusätzlichen Voraussetzungen geprüft werden, freigestellt werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit ist diese Vorschrift entbehrlich, da die Reisegewerbetreibenden ohnehin einer Reisegewerbekarte bedürfen, die nur bei Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit erteilt wird. Damit die Behörde von einer geplanten Veranstaltung Kenntnis erhält, wird der Veranstalter jedoch zu einer Anzeige verpflichtet (vgl. zu Artikel 2 Nr. 22).

Der Wegfall der Erlaubnis entspricht einer seit längerem erhobenen Forderung insbesondere des Schaustellergewerbes. Auch die zuständigen Verwaltungsbehörden halten nach vorliegenden Erkenntnissen die Vorschrift überwiegend für entbehrlich. Dies bringt neben dem Abbau von Verwaltungsaufwand insbesondere auch den Wegfall von nicht unerheblichen Gebühren für die Schausteller mit sich, die nach bisherigem Recht für jede einzelne Veranstaltung dieser Erlaubnis bedürfen.

Allerdings kann, auch nach mehrheitlicher Auffassung des Gewerbes und der Verwaltungsbehörden, auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für solche Gewerbe, deren Ausübung mit besonderen Gefahren verbunden ist, insbesondere im Interesse der Besucher von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, wie bisher, nicht verzichtet werden. Eine entsprechende Verpflichtung soll im Verordnungswege (vgl. zu Artikel 2 Nr. 16) begründet werden.

Zu Buchstabe k (§ 60 d)

Der geltende § 60 d kann als nicht mehr erforderlich aufgehoben werden:

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß der Inhaber seine Reisegewerbekarte keinem anderen zur Benutzung überlassen darf. Dieses Verbot gilt aber ohnehin, weil die Reisegewerbekarte persönlichen Charakter hat; Absatz 1 ist daher entbehrlich. Damit fällt auch die Grundlage für die Bußgeldvorschrift des § 145 Abs. 3 Nr. 10 weg. An ihre Stelle tritt die allgemeine Strafvorschrift des § 281 Strafgesetzbuch für Ausweispapiere.

Absatz 2

Nach Absatz 2 kann im Fall unterhaltender Tätigkeiten mehreren Personen eine gemeinsame Reisegewerbekarte erteilt werden. Die Vorschrift spielt nach Mitteilung der Länder heute in der Praxis kaum noch eine Rolle, sie wird künftig infolge der Umgestaltung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 (s. zu Artikel 2 Nr. 11), wonach nur noch der verantwortliche Unternehmer eine Reisegewerbekarte benötigt, gegenstandslos.

Zu Buchstabe l (§ 62)

Der geltende § 62 über Begleiter von Reisegewerbetreibenden ist nicht mehr erforderlich. In den meisten Fällen wird ein Begleiter selbst reisegewerbekartenpflichtig sein. Im übrigen reicht die Möglichkeit aus, dem Begleiteten Auflagen zu erteilen, wenn er eine Reisegewerbekarte benötigt, oder andernfalls eine Teiluntersagung nach § 59 auszusprechen. § 62 soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 3 und 4 Blindenwarenvertriebsgesetz)

§ 5 Abs. 3 und 4 regelt die Voraussetzungen, unter denen die Behörde die Anerkennung als Blindenwerkstätte zurücknehmen oder widerrufen kann. Diese Bestimmung ist neben den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 VwVfG) entbehrlich.

Zwar weichen die §§ 48 und 49 VwVfG und die geltenden Regelungen insoweit voneinander ab, als § 5 Abs. 3 Rücknahme und Widerruf zwingend vorschreibt und in den Absätzen 3 und 4 die Rücknahme- und Widerrufsgründe nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz abschließend aufgezählt sind; je-

doch sind diese Unterschiede nicht so erheblich, als daß die geltenden Regelungen nicht im Interesse größerer Rechtseinheitlichkeit aufgehoben werden können.

Zu Nummer 3 (§ 118 a Handwerksordnung)

Diese Bußgeldvorschrift ist entbehrlich. Auch ohne diese Sanktion werden sich genügend Bewerber für die Wahl als Mitglied der Vollversammlung einer Handwerkskammer finden, sich den Pflichten des Amtes nicht entziehen und sich für ein Wahlehenamt (§ 6 der Wahlordnung) zur Verfügung stellen.

Zu Artikel 2

Die folgenden Nummern 1 bis 34 enthalten Änderungen, Kürzungen und Streichungen von Vorschriften der Gewerbeordnung.

Zu Nummer 1 (§ 12)

Der Fundstellenhinweis in Absatz 5 ist entbehrlich, da es sich bei der dort erwähnten Rechtsvorschrift für den angesprochenen Adressatenkreis um ein allgemein bekanntes Gesetz im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 GGO II handelt. Die Streichung erübrigt eine spätere Anpassung des Fundstellenhinweises, sofern die Bezugsvorschrift geändert werden sollte.

Zu Nummer 2 (§ 14)

In § 14 Abs. 5 (mit Folgeänderung in § 55c Abs. 3) wird eine eigene Vorschrift eingefügt, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus den Gewerbeanzeigen an Behörden und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs regelt, da die Grundnormen in den §§ 10, 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den entsprechenden Vorschriften der Länder nicht voll ausreichen: Bei der Festlegung der an andere Behörden weiterzugebenden Daten durch die von den Ländern erlassene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Behandlung von Anzeigen nach den §§ 14 und 55c Gewerbeordnung (GewAnzVwV)“ haben sich Abgrenzungsprobleme zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes kann der Betroffene ab 1. Mai 1984 ferner die Übermittlung der zu seiner Person gespeicherten Daten an Behörden sperren lassen, soweit die Übermittlung nicht durch Gesetz zugelassen ist. In Berlin dürfen Auskünfte an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wegen § 11 Berliner Datenschutzgesetz nur nach Einwilligung des Betroffenen bekanntgegeben werden, so daß sie, wegen der häufig zu erwartenden Weigerung des Betroffenen, z. B. für die Durchsetzung berechtigter zivilrechtlicher Forderungen nicht zur Verfügung stehen.

§ 14 Abs. 5 Satz 1 und 2 entspricht den §§ 10 und 11 BDSG. In bezug auf die Weitergabe der Daten an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung

wurde darüber hinaus für bestimmte, weniger sensible Daten eine Regelung getroffen, die sich schon in den §§ 23 Satz 1, 24 Abs. 2, 32 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BDSG findet. Ihre praktische Bedeutung liegt darin, daß die übermittelnde bzw. auskunfterteilende Stelle das Vorliegen vorrangiger schutzwürdiger Belange des Betroffenen nicht in jedem Einzelfall überprüfen muß (wozu besondere Ermittlungen notwendig sein können), sondern hier die Möglichkeit einer pauschalierenden, auf die typische Interessenlage des Gewerbetreibenden abstellenden Beurteilung eröffnet wird. Diese kann anhand der Lebenserfahrung ohne zusätzliche Ermittlungen im konkreten Fall erfolgen. Nach den Verwaltungsvorschriften der meisten Länder sind schon Gruppenauskünfte über die hier behandelten einfachen Daten (Name, Anschrift und Tätigkeit des Gewerbetreibenden) an Berufsverbände zum Zwecke der Mitgliederwerbung zulässig. Durch die neue Vorschrift sollen darüber hinaus derartige Auskünfte u. a. auch für Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung (beispielsweise an Adreßbuchverlage, Versicherungsvertreter, Markt- und Meinungsforschungsinstitute) ohne die zur Zeit noch vorgesehene Zustimmung des Gewerbetreibenden ermöglicht werden.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Abweichend von dem geltenden Text stellt die Vorschrift darauf ab, daß das Gewerbe ohne die erforderliche Zulassung betrieben wird. Damit sollen — neben dem Hauptanwendungsfall, daß das Gewerbe ohne Erlaubnis begonnen wird — auch solche Fälle ausdrücklich einbezogen werden, bei denen das Gewerbe trotz Widerrufs oder Rücknahme der Erlaubnis fortgesetzt oder ein ursprünglich erlaubnisfreies Gewerbe nach Einführung der Erlaubnispflicht ohne Erlaubnis weiter betrieben wird. Nach Rechtsprechung und Literatur werden diese Fälle schon jetzt von § 15 Abs. 2 Satz 1 erfaßt (s. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 13. Aufl., Rdnr. 12 zu § 15 mit weiteren Verweisungen). Die Neufassung — mit Folgeänderung in der Überschrift — dient somit der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 15b)

Die vorgesehene Regelung dient einer Harmonisierung der in § 15b enthaltenen Regelung über Angaben auf Geschäftsbriefen mit den entsprechenden Vorschriften des Gesellschaftsrechts (§ 35a GmbHG, § 80 AktG, § 25a GenG).

In § 15b Abs. 1 soll künftig statt vom „schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr“ von „Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden“, gesprochen werden. Damit soll in Angleichung an den Wortlaut der erwähnten gesellschaftsrechtlichen Vorschriften klargestellt werden, daß diese Regelung entsprechend der herrschenden Meinung (vgl. v. Brauchitsch-Ule, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd. I, Anm. III. 2, Fröhler/Kormann, Kommentar zur Gewerbeordnung, Rdnr. 2, Fuhr, Kommentar zur Gewerbeordnung, Anm. 3, Landmann-Rohmer a. a. O., Rdnr. 3 jeweils zu § 15b; a. A.

BayObLG, Urteil vom 30. Mai 1978, GewA 1979, 16) mangels hinreichenden Bedürfnisses nicht auch für Werbemaßnahmen (wie beispielsweise Zeitungsanzeigen usw.) gilt, die sich an einen bestimmten Personenkreis richten. Bestellscheine sind Geschäftsbriefe im obigen Sinne.

Für juristische Personen deutschen Rechts in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft wird in § 35a GmbHG, § 80 AktG und § 25a GenG u. a. vorgeschrieben, daß sie auf ihren Geschäftsbriefen ihren Sitz angeben müssen. Eine dahin gehende Regelung ist nach § 15b Abs. 2 auch für ausländische juristische Personen geboten, die zunehmend Geschäftsbriefe aus von ihnen im Inland gegründeten gewerblichen Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen versenden. Ihre inländischen Geschäftspartner sollen in der Lage sein zu erkennen, daß es sich um ausländische Unternehmen handelt, für die teilweise wesentlich andere Rechtsvorschriften (etwa im Konkursfall) als für deutsche Unternehmen gelten, was für die Geschäftsbeziehungen u. U. von erheblicher Bedeutung sein kann. Deshalb sollen für Geschäftsbriefe solcher Zweigniederlassungen oder Zweigstellen entsprechende Regelungen wie für die oben erwähnten Unternehmen deutschen Rechts gelten; dazu gehört aus Gründen des Gläubigerschutzes auch die Angabe des Staates, in dem das Unternehmen seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Auf ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der EG, die nach § 12a von dem Genehmigungserfordernis des § 12 freigestellt sind, findet § 15b Abs. 2 keine Anwendung. Diese Unternehmen haben entsprechende Angaben auf ihren Geschäftsbriefen schon auf Grund der zu Artikel 4 der Ersten EG-Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts ergangenen nationalen Vorschriften zu machen (vgl. dazu die amtliche Begründung zur Neufassung des § 80 AktG, BT-Drucksache V/3862). Lediglich Griechenland hat diese Richtlinie noch nicht umgesetzt, wird aber dieser Verpflichtung dem Vernehmen nach in Kürze nachkommen.

Zu Nummer 5 (§ 24)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 33f)

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß der Zulassungsschein grundsätzlich nur noch für das der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zur Prüfung eingereichte Musterspielgerät erteilt wird. Für Nachbaugeräte erteilt die PTB — soweit es sich um Geldspielgeräte handelt — einen Zulassungsbeleg und einen Abdruck des Zulassungsscheines für Jahrmarktwarenspielgeräte.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift als Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 5 (s. zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (§ 34c)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 9 (§ 35)

§ 53 soll aufgehoben werden (s. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c). Damit das Ziel dieser Maßnahme, Rücknahmen und Widerrufe von Erlaubnissen künftig nach den §§ 48, 49 VwVfG abzuwickeln, nicht in Frage gestellt wird, ist eine Folgeänderung in § 35 Abs. 8 nötig. Andernfalls wären die Verfahren nach dem „Auffangtatbestand“ des § 35 Abs. 1 bis 7 durchzuführen. Die Formulierung stellt ferner sicher, daß Gewerbetreibenden, die ohne die erforderliche Zulassung tätig werden — hier sind die §§ 48, 49 VwVfG nicht anwendbar — auch künftig die weitere Ausübung des Gewerbes nach § 35 untersagt werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 49)

Absatz 1

Nach § 49 Abs. 1 geltenden Rechts erlöschen die dort genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber ein Jahr verstreichen läßt, ohne von ihnen Gebrauch gemacht zu haben. Diese Regelung berücksichtigt nicht den erhöhten Zeitbedarf bei der Errichtung überwachungsbedürftiger Anlagen (§§ 24 ff.). Deshalb soll die Frist hier auf 2 Jahre verlängert werden, wobei ihr Ablauf nicht an den Betriebsbeginn, sondern an den Beginn der Errichtung der Anlage gekoppelt wird. Für die Ausschreibung, Auftragsvergabe usw. steht somit ausreichend Zeit zur Verfügung. Die Fassung des Absatzes 1 ist im übrigen an § 98 der Landesbauordnungen angelehnt.

Absatz 2

Die Vorschrift wird auf die erlaubnisbedürftigen Gewerbe der §§ 33 a und 33 i erstreckt und gleichzeitig, unter weitgehender Anlehnung an neue Vorschriften, z. B. § 8 GastG, dem modernen gewerberechtlichen Sprachgebrauch angepaßt. Maßgeblich für die Einbeziehung der bisher noch nicht erfaßten Gewerbe ist, daß sich auch bei ihnen durch Zeitablauf die tatsächlichen Verhältnisse (z. B. in bezug auf die für den Gewerbebetrieb benutzten Räume), die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis waren, geändert haben können, so daß eine Betriebsaufnahme nicht mehr zu rechtfertigen wäre. In diesen Fällen sollen die Erlaubnisse bzw. Konzessionen erlöschen. Dieselbe an die Einstellung des Gewerbebetriebes geknüpfte Konsequenz dient ebenfalls der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse, was insbesondere im Zusammenhang mit der behördlichen Überwachung von Bedeutung ist. Der bisher von der Vorschrift erfaßte § 34 a kann dagegen ausgenommen werden, da bei der Erteilung der Erlaubnis nicht auf das Vorliegen bestimmter tatsächlicher Verhältnisse im obigen Sinne abgestellt wird.

Absatz 3

Die Regelung entspricht § 49 Abs. 2 geltender Fassung.

Zu Nummer 11 (§ 55)

Absätze 1 und 2

Der geltende § 55 regelt die Reisegewerbekartenpflicht und enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffs „Reisegewerbe“. Der Entwurf folgt einer vom geltenden Recht zum Teil abweichenden Konzeption; die Vorschrift soll darüber hinaus auch redaktionell neu gefaßt werden. Danach gibt Absatz 1 die neue Legaldefinition wieder, während Absatz 2 die Reisegewerbekartenpflicht statuiert.

Das derzeitige Recht geht von dem Grundsatz aus, daß Reisegewerbetreibender auch derjenige ist, der die in § 55 Abs. 1 genannten Tätigkeiten unselbständig ausübt (während das Gewerberecht im übrigen nur für selbständige Tätige gilt). Dies kommt zwar in § 55 selbst bisher nicht eindeutig zum Ausdruck, ergibt sich aber aus einer Reihe anderer Vorschriften, z. B. § 55 b Abs. 1 Satz 2, § 55 c Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 GastG. Der Grund liegt darin, daß es für die spezifischen Risiken des Reisegewerbes unerheblich ist, ob eine Person, die Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 ausübt, selbständig oder unselbständig handelt. Der Entwurf übernimmt dieses Prinzip deshalb für das Angebot und den Ankauf von Waren ebenso wie für das Angebot von Leistungen, die bisher in § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelt sind, gibt die Möglichkeit unselbständiger reisegewerblicher Tätigkeit aber im neuen § 55 Abs. 1 Nr. 1 deutlicher als das geltende Recht wieder. Durch die Aufnahme des Wortes „gewerbsmäßig“ in die Legaldefinition wird klargestellt, daß eine Erwerbsabsicht auch beim unselbständigen Reisegewerbetreibenden vorhanden sein muß; nur dann ist er Reisegewerbetreibender und unterliegt dieser Vorschrift (s. auch Beschluß des BGH vom 29. Januar 1980, GewA 80, 163).

Anders ist die Situation dagegen im Fall der bisher in § 55 Abs. 1 Nr. 3 geregelten Tätigkeiten, bei denen es in erster Linie um das Angebot von Schaustellern auf Volksfesten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen geht. Die Tätigkeit des „in eigener Person“ auftretenden Schaustellers und damit verbundene Risiken sind gegenüber dem Betrieb der „Schaustellergeschäfte“, vor allem der technisch zum Teil sehr aufwendigen Anlagen (Karussells, Autoskooter, Achterbahnen und ähnliches) und deren besonderen Gefahren, inzwischen fast durchweg in den Hintergrund getreten. Für die Sicherheit dieser Geschäfte ist der Betriebsinhaber verantwortlich, der daher in Zukunft auch dann der Reisegewerbekartenpflicht unterliegen soll, wenn er selbst nicht oder nicht ständig bei den genannten Veranstaltungen tätig ist. Anders als nach dem bisherigen Recht benötigen dagegen seine ihn dort vertretenden Familienangehörigen oder Mitarbeiter dann nicht mehr eigene Reisegewerbekarten, sie müssen nur noch eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte des Betriebsinhabers bei seiner Abwe-

senheit mit sich führen (vgl. § 60 c Abs. 2 zu Artikel 2 Nr. 23). Diese Regelung stellt eine erhebliche Vereinfachung dar und trägt einem entsprechenden Wunsch des Schaustellergewerbes Rechnung.

Darüber hinaus enthält der neue § 55 Abs. 1 Nr. 1 eine Definition des Begriffs „vertreiben“; sie soll die — geringfügig voneinander abweichenden Definitionen in § 56 Abs. 1 Nr. 1 und § 56 a Abs. 2 Satz 1 ersetzen. Unter den ferner von § 55 Abs. 1 Nr. 1 verwendeten Begriff „Leistungen“ fallen insbesondere die herkömmlichen Tätigkeiten auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages, nicht jedoch Unterhaltungsleistungen, die abschließend in der Nummer 2 geregelt sind.

Der bisherige § 55 Abs. 1 Nr. 3 soll dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt werden; die Begriffe „Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei erkennbar ist“ sollen daher in § 55 Abs. 1 Nr. 2 durch „unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart“ ersetzt werden. Praktisch geht es vor allem um Vergnügungen, die Schausteller auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen anbieten; die Unterhaltungen nach „Schaustellerart“ werden deshalb besonders erwähnt. Zugleich soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß dagegen nicht zu den unterhaltenden Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören sollen Veranstaltungen mit überwiegend musikalischem, künstlerischem und sportlichem Charakter (wie z. B. Popkonzerte, Volkstanz- oder Karnevalsveranstaltungen, Sport- und ähnliche Veranstaltungen), für die das Landesrecht ausreichende Vorschriften enthält.

§ 55 Abs. 2 stellt klarer als der geltende § 55 Abs. 1 fest, daß die Reisegewerbekarte eine gewerberechtliche Erlaubnis verkörpert, für die also auch die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften über Verwaltungsakte — etwa über die Rücknahme oder den Widerruf — gelten.

Der bisherige § 55 Abs. 2 kann aufgehoben werden. Nach dieser Vorschrift ist für das Angebot von Leistungen und für unterhaltende Tätigkeiten eine Reisegewerbekarte bisher auch auf Messen, Ausstellungen oder Märkten erforderlich. In den Genuß der Marktprivilegien festgesetzter Veranstaltungen kann das Angebot von Leistungen jedoch nur auf Messen und Ausstellungen und können unterhaltende Tätigkeiten nur auf Spezial- und Jahrmärkten (vgl. § 68 Abs. 3 erster Halbsatz) kommen. Das Leistungsangebot auf Messen und Ausstellungen sollte reisegewerbekartenfrei zulässig sein; unterhaltende Tätigkeiten auf Spezial- und Jahrmärkten unterliegen der Reisegewerbekartenpflicht nach § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz ohnehin.

Absatz 3

§ 55 Abs. 3 soll der Behörde die Möglichkeit geben, die Reisegewerbekarte inhaltlich zu beschränken und mit den genannten Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage, auch nachträglich) zu versehen, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der

Verbraucher erforderlich ist. Diese Vorschrift ist neben § 36 VwVfG erforderlich, weil auf die Reisegewerbekarte ein Anspruch besteht. Hinsichtlich der Befristung geht der Entwurf davon aus, daß die Reisegewerbekarte in der Regel unbefristet erteilt wird (s. zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe h). Sie kann außer aus den vorstehend genannten Gründen auch befristet werden, wenn der künftige Gewerbetreibende dies beantragt. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechts und bedarf keiner besonderen Regelung.

Zu Nummer 12 (§ 55 a)

Diese Vorschrift, die Ausnahmen von der Reisegewerbekartenpflicht regelt, soll in Absatz 1 Nr. 2, 3, 4 und 7 nur geringfügig geändert, im übrigen um zwei neue Ausnahmetatbestände in Absatz 1 Nr. 9 und 10 ergänzt werden.

Absatz 1 Nr. 2 ist der neuen Legaldefinition des Begriffs „vertreiben“ in § 55 Abs. 1 Nr. 1 anzupassen. Wie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 7 sollen auch die im Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen von der Reisegewerbekartenpflicht befreit werden; dem dient der neu hinzugefügte zweite Teilsatz.

Absatz 1 Nr. 3 enthält eine Folgeänderung zu § 55 Abs. 1 des Entwurfs.

In Absatz 1 Nr. 4 soll der Fundstellenhinweis zum Blindenwarenvertriebsgeestz gestrichen werden. Er ist für die Adressaten der Vorschrift nicht erforderlich.

Absatz 1 Nr. 7 sieht eine Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht bisher nur für Bewachungsunternehmer und Versteigerer vor, die über die nach § 34 a bzw. § 34 b erforderliche Erlaubnis verfügen. Eine entsprechende Ausnahme ist auch für die Tätigkeiten des § 34 c — Makler, Bauträger und Baubetreuer — gerechtfertigt, sofern die nach dieser Vorschrift erforderliche Erlaubnis vorliegt. Das Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 6 bleibt jedoch unberührt; die Vermittlung von Darlehen (vgl. § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) ist im Reisegewerbe daher auch in diesem Fall nicht zulässig.

Die neuen Nummern 9 und 10 sehen Ausnahmetatbestände für mobile Verkaufsstellen und vergleichbare Verkaufsstände sowie für den Straßenverkauf — in der Form des Feilbietens — von Druckwerken vor.

Im ersten Fall liegt das die Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht rechtfertigende Merkmal in der (Fahr-) Planmäßigkeit, aufgrund deren die Kunden mit dem Erscheinen des Gewerbetreibenden an einer bestimmten Stelle in kürzeren Zeitabständen (in der Regel von nicht mehr als einer Woche) rechnen können; aus diesem Grund ist es den Behörden auch leichter möglich, den Betrieb wie stationäre Betriebe zu überwachen. Der Begriff der „Lebensmittel“ entspricht dem des Lebensmittelrechts; der Ausdruck „Waren des täglichen Bedarfs“ findet sich schon in § 67 Abs. 2 Satz 1. Auch bei den Produkten, deren Angebot auf Wochenmärkten

nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 zulässig ist (Obst- und Gartenbau usw.), handelt es sich regelmäßig um Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs. Auf „Verkaufsstellen und andere Einrichtungen“ bezieht sich auch § 56 a Abs. 1 Satz 2.

Die zweite Ausnahme gilt für Druckwerke im Sinne der Pressegesetze der Länder (also z. B. für Zeitungen, Zeitschriften und Bücher). Sie beschränkt sich auf das Feilbieten, d. h. den Verkauf in der Weise, daß der verkaufte Gegenstand an Ort und Stelle übergeben werden kann. Diese Vertriebsform ist nicht mit den spezifischen Risiken für den Verbraucher verbunden, wie dies etwa beim Werben für Abonnements erfahrungsgemäß der Fall ist. Wer auf der Straße für Abonnements wirbt, bedarf also weiterhin der Reisegewerbekarte. Bei den in der Nummer 10 erwähnten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten handelt es sich um allgemein zugängliche Flächen, ohne daß es auf eine öffentlich-rechtliche Widmung ankommt. Für Haustürgeschäfte ist nach wie vor eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 55b)

Der Entwurf weicht vom geltenden Recht nur in folgenden Punkten ab:

Absatz 1

Die Ausnahme von der Reisegewerbekartenpflicht in § 55b Abs. 1 (Aufsuchen anderer Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes), die für unterhaltende Tätigkeiten bisher nicht gilt, soll auf alle Tätigkeitsarten des § 55 Abs. 1 ausgedehnt werden; in diesen Fällen ist die Reisegewerbekartenpflicht unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes nicht erforderlich.

Absatz 2

Nach dem geltenden § 55b Abs. 2 Satz 1 kann die Gewerbelegitimationskarte nur „Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz haben,“ und „für Zwecke des Gewerbebetriebes im Ausland“ ausgestellt werden. Die Gewerbelegitimationskarte geht auf das Genfer Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten von 1923 (RGBl. II 1925, S. 672) zurück. Sie soll nach diesem Abkommen die Ein- und Ausfuhr von Warenproben und Mustern erleichtern. In einigen Verträgen zwischen Unterzeichnerstaaten ist darüber hinaus vereinbart worden, daß die Legitimationskarte dazu berechtigt, im jeweils anderen Staat das Handelsgewerbe in bestimmtem Umfang auszuüben.

Nach Artikel 10 Abs. 1 und Abs. 7 des Abkommens können die Unterzeichnerstaaten Gewerbelegitimationskarten „Fabrikanten oder Kaufleuten“, die ihren Sitz im ausstellenden Staat haben, oder deren Geschäftsreisenden erteilen. Das Abkommen setzt demnach nur voraus, daß das Unternehmen, für das der Karteninhaber — sei es als „Fabrikant oder Kaufmann“, sei es als Geschäftsreisender — tätig ist, seinen Sitz im Gebiet des ausstellenden Staates

hat. Danach ist es zulässig, die Karte ausländischen Geschäftsreisenden einheimischer Unternehmen zu erteilen. Derartige Anträge sind in der Vergangenheit auch gestellt worden. In der gewerberechtlichen Literatur ist jedoch kontrovers beurteilt worden, ob es § 55b Abs. 2 Satz 1 in der geltenden Fassung zuläßt, diesen Anträgen zu entsprechen. Die Frage soll daher ausdrücklich geklärt werden.

Daneben soll die Formulierung „im Ausland“ durch die Worte „in anderen Staaten“ ersetzt werden. Auch die Deutsche Demokratische Republik wendet das Genfer Abkommen von 1923 an, so daß die Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte für geschäftliche Tätigkeiten in der DDR in Betracht kommen kann. Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR sind im Verhältnis zueinander aber nicht Ausland.

Örtlich zuständig für die Erteilung der Gewerbelegitimationskarte wird in Zukunft die Behörde sein, in deren Bezirk sich der Unternehmenssitz befindet. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze, braucht also nicht durch eine eigene gewerberechtliche Vorschrift geregelt zu werden. Damit erübrigt sich die Verweisung auf § 61 (örtliche Zuständigkeit) im geltenden § 55b Abs. 2 Satz 2. Diese Vorschrift verweist zudem auf § 58 (Entzug der Reisegewerbekarte), der aufgehoben werden soll. Der neue § 55b Abs. 2 Satz 2 ist dieser Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 14 (§ 55c)

§ 55c über die Anzeigepflicht soll dem neuen § 55a angepaßt werden.

Der geltende § 55c Abs. 1 unterwirft die — selbständigen — Reisegewerbetreibenden, die nach den Vorschriften des § 55a Abs. 1 Nr. 3 oder 6 und des § 55b Abs. 1 Satz 1 eine Reisegewerbekarte nicht benötigen, einer Anzeigepflicht ähnlich der des § 14 für das stehende Gewerbe; diese Anzeigepflicht soll auf die neuen Tatbestände reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten (vgl. § 55a Abs. 1 Nr. 9 und 10) ausgedehnt werden, während sie im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 6 und des § 55b Abs. 1 aufgehoben werden kann.

Im Fall des § 55a Abs. 1 Nr. 6 — Vermittlung und Abschluß von Versicherungs- und Bausparverträgen — besteht eine vergleichbar intensive behördliche Aufsicht wie bei den nach § 55a Abs. 1 Nr. 8 kartenfremen und anzeigefreien Bankgeschäften. Für die Gewerbetreibenden nach § 55b Abs. 1, die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, ist eine Anzeigepflicht in gewerberechtlicher Hinsicht nicht erforderlich; Gesichtspunkte des Verbraucherschutzes scheiden hier aus.

Für die beiden Tatbestände in Zukunft kartenfremder Tätigkeiten soll die bisherige Reisegewerbekartenpflicht dagegen durch die Anzeigepflicht des § 55c ersetzt werden. Der Straßenverkauf von Druckwerken ähnelt dem nach § 14 anzeigepflichtigen Zeitungsverkauf aus Automaten. Entsprechendes gilt

für mobile Verkaufsstellen und vergleichbare Stände, bei denen die Anzeigepflicht zudem wegen Erfordernissen der Lebensmittelüberwachung notwendig ist. Die Anzeigepflicht ist jedoch nur für die selbständigen Gewerbetreibenden, nicht auch für die unselbständig tätigen Verkäufer im mobilen Verkaufsstellen oder von Druckwerken auf der Straße usw. vorgesehen; die betreffenden Arbeitgeber bzw. Unternehmer besitzen in aller Regel gewerbliche Niederlassungen im Sinne des § 42, die ihrerseits der Anzeigepflicht nach § 14 unterliegen. Im übrigen wird die Vorschrift des § 14 Abs. 5 über die Weitergabe personenbezogener Daten aus den Anzeigen an Behörden und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs für entsprechend anwendbar erklärt. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 2 dieses Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 55e)

§ 55e über die Sonn- und Feiertagsruhe wird in Absatz 1 Satz 1 dem neugefaßten § 55 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 16 (§ 55f)

Die Erlaubnispflicht des § 60a Abs. 1 soll künftig grundsätzlich entfallen (s. zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe i).

Auf eine Haftpflichtversicherung für Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2, die mit besonderen Gefahren für die Allgemeinheit oder Veranstaltungsteilnehmer verbunden sind, kann jedoch nicht verzichtet werden. Während ein entsprechender Nachweis bisher Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 60a Abs. 1 sein konnte, soll — nach Wegfall der Erlaubnis — die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung dem Gewerbetreibenden nunmehr durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft auferlegt werden können.

Zu Nummer 17 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 1)

Zu Buchstabe aa

Die Definition des Begriffs „Vertrieb“ ist schon im neugefaßten § 55 enthalten, sie kann an dieser Stelle also entfallen.

Zu Buchstabe bb

Die Vorschrift soll im Interesse des Verbraucherschutzes bestehen bleiben; im übrigen soll sie durch einen Zusatz über elektronische Hörgeräte ergänzt werden. Bisher war strittig, ob solche Hörgeräte als elektromedizinische Geräte anzusehen sind. Für diese Geräte trifft der Gesichtspunkt des Schutzes vor allem älterer und kranker Menschen vor unseriösen Angeboten in gleichem Maße zu wie für die übrigen elektromedizinischen Geräte.

Zu Buchstabe cc

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe i faßt bisher drei Verbotstatbestände zusammen, von denen zwei aufgehoben werden können: Neben den entsprechenden Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist das besondere gewerberechtliche Verbot des Vertriebs von Schriften, die in sittlicher oder religiöser Hinsicht Ärgernis verursachen können, nicht mehr notwendig. Auch sind gegen das Verbot Bedenken unter dem Aspekt des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geäußert worden. Bisher ist auch der Vertrieb von in Lieferungen erscheinenden Schriften verboten, wenn nicht auf jeder einzelnen Lieferung der Gesamtpreis an einer in die Augen fallenden Stelle verzeichnet ist. Unter Verbraucherschutzgesichtspunkten wichtiger ist die Kenntnis des Gesamtpreises bei Abschluß des Vertrages: dieses Ziel läßt sich jedoch eher durch eine Ergänzung des Abzahlungsgesetzes erreichen.

Das Verbot soll damit in Zukunft nur noch für den Vertrieb von Schriften gelten, der mit der Zusage von Prämien oder Gewinnen verbunden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2)

§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b soll inhaltlich nicht geändert werden. Das Verbot betrifft Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine und Perlen; der Zusatz über „Zuchtperlen und Japanperlen sowie über Gegenstände, die aus den genannten Steinen oder Perlen bestehen oder mit ihnen verbunden sind“, hat lediglich erläuternden Charakter und kann gestrichen werden.

Das geltende Verbot des Feilbietens und des Ankaufs von Bäumen, Sträuchern, Saat- und Pflanzgut sowie Futtermitteln des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c kann — bis auf das Verbot für Bäume, Sträucher und Rebenpflanzgut — aufgehoben werden; in diesem Umfang ist es neben den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes und des Futtermittelgesetzes nicht mehr erforderlich. Für Bäume, Sträucher und Rebenpflanzgut bedarf es nach Ansicht der Landwirtschaftsverwaltungen dieses Verbots auch weiterhin. Ohne die Vorschrift besteht die Gefahr, daß die Kunden falsches, unbrauchbares oder krankes Pflanzgut erhalten. Mängel dieser Art stellen sich oft erst nach längerer Zeit heraus, wenn die Kunden sich an die im Reisegewerbe tätigen Händler nicht mehr ohne weiteres wenden können. Außerdem würde der Wegfall des Verbots erhebliche Kontrollprobleme aufwerfen und die Gefahr erhöhen, daß sich Schädlinge und Krankheiten seuchenhaft ausbreiten.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nr. 3)

Zu Buchstabe aa

Das grundsätzliche Verbot des Feilbietens geistiger Getränke in § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b soll wegen der Gefahr des Alkoholmißbrauchs bestehen bleiben. Es ist jedoch gerechtfertigt, die Ausnahme für Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, deren Verkauf bisher nur in der Gemeinde der ge-

werblichen Niederlassung des Gewerbetreibenden zulässig ist, zu erweitern. Die geltende Regelung benachteiligt Anbieter aus kleinen Gemeinden; im übrigen trägt sie der Möglichkeit, daß Absatzgebiete sich unabhängig von den Gemeindegrenzen bilden, nicht genügend Rechnung.

Zu Buchstabe bb

Das für Versteigerungen geltende Verbot des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe f soll inhaltlich nicht geändert werden. Das bisherige Verbot des Warenabsatzes „im Wege des Glücksspiels oder der Ausspielung (Lotterie)“ ist jedoch nicht erforderlich; ohne diese Vorschrift gelten unmittelbar die strafrechtlichen Verbote der §§ 284 und 286 des Strafgesetzbuches, über deren Inhalt das gewerberechtliche Verbot zusammen mit der Bußgeldvorschrift des § 145 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c nur unwesentlich hinausgeht.

Zu Buchstabe d (Absatz 2)

§ 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und die Landesregierungen mit Delegationsmöglichkeit auf oberste Landesbehörden, Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zuzulassen. Bisher beschränkt sich dieses Recht der Landesregierungen auf bestimmte Tatbestände; es ist jedoch gerechtfertigt, die Befugnis auf alle Verbote des Absatzes 1 auszudehnen. Die von den Ländern zugelassenen Ausnahmen gelten allerdings nur für das Landesgebiet. Sofern ein Bedürfnis besteht, eine Ländergrenzen übergreifende Ausnahme zuzulassen, wird dies daher Aufgabe des Bundesministers für Wirtschaft sein.

Darüber hinaus soll die örtlich zuständige Behörde durch Satz 3, erster Halbsatz die Möglichkeit erhalten, Reisegewerbetreibende von den (repressiven) Verboten des § 56 Abs. 1 zeitlich befristet zu befreien, wenn sie davon ausgehen kann, daß in dem konkreten Fall Gefahren für die Verbraucher oder für die Öffentlichkeit nicht zu befürchten sind. Kriterium dafür ist eine mindestens fünfjährige unbeandete selbständige oder leitende Tätigkeit in dem entsprechenden Gewerbebezweig; bei unselbständigen Gewerbetreibenden muß diese Voraussetzung in der Person des selbständigen Gewerbetreibenden, für den sie tätig sind, erfüllt sein. Ein solcher Ausnahmetatbestand für die Einzelfälle, in denen eine generelle Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 1 oder 2 in der Fassung dieses Entwurfs nicht gerechtfertigt wäre, ermöglicht der Behörde, weitergehende Befreiungen von den Verboten des Absatzes 1 zu erteilen. Nach Satz 3, zweiter Halbsatz, kann die Ausnahmegewilligung mit Nebenbestimmungen versehen werden; der Gewerbetreibende wird ferner verpflichtet, die Ausnahmegewilligung mit sich zu führen und auf Verlangen den Beauftragten der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Zu Buchstabe e (Absatz 3)

§ 56 Abs. 3 regelt Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für bestimmte Tätigkeiten. Die Vorschrift ist den Änderungen des Absatzes 1 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 18 (§ 56 a)

Diese Vorschrift regelt bisher in Absatz 1 gewisse Publizitätsanforderungen im Reisegewerbe; die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf Wanderlager.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach bisherigem Recht ist in den Fällen, in denen eine Verkaufsstelle oder eine andere Einrichtung benutzt wird, die Angabe des Namens und der Anschrift des Gewerbetreibenden erforderlich, d. h. desjenigen, der in eigener Person, sei es selbständig oder unselbständig, tätig ist. Unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes ist es jedoch wichtiger, über die Person des Gewerbetreibenden zu informieren, mit dem der Kunde tatsächlich den Kaufvertrag abschließt. Deshalb sind in Zukunft grundsätzlich Name und Anschrift des Vertragspartners anzugeben. Dies erleichtert auch den Einsatz mobiler Verkaufsstellen; da größere Unternehmen mehrere Verkaufsfahrer beschäftigen, hat die bisherige Regelung zu gewissen Schwierigkeiten geführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

In Satz 1 kann als Folgeänderung zur Neufassung des § 55 die Legaldefinition des Begriffs „Vertrieb“ gestrichen werden. Die Anzeigefrist soll von zehn Tagen auf zwei Wochen verlängert werden, um insbesondere auch der zu beteiligten Industrie- und Handelskammer ausreichend Zeit zur Prüfung und gutachtlichen Äußerung einzuräumen.

Zu Nummer 19 (§ 57)

Die geltende Regelung des § 57 über die Gründe, aus denen die Behörde die beantragte Reisegewerbekarte versagen muß, soll erheblich verkürzt und vereinfacht sowie den entsprechenden Vorschriften des Titels II redaktionell angepaßt werden.

Nach bisherigem Recht muß die Behörde die Reisegewerbekarte versagen, wenn der Antragsteller 1. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 2. entmündigt worden ist oder 3. wegen eines Verbrechens oder bestimmter Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern seit dem Ende des Vollzugs drei Jahre noch nicht vergangen sind.

Nach dem heutigen Verständnis des Begriffs „Unzuverlässigkeit“ stellen die beiden letztgenannten Tatbestände Regelbeispiele der Unzuverlässigkeit dar; es genügt daher, in den neuen § 57 nur diesen allgemeinen Tatbestand aufzunehmen.

Entsprechend dem Modell des § 35 ist es wegen der Heterogenität des Reisegewerbes nicht vorgesehen, Straftatbestände für Regelbeispiele der Unzuverlässigkeit aufzuzählen. Damit erübrigt es sich, Fristen wie die des geltenden Absatzes 1 Nr. 3 festzulegen. Aufgrund dessen können die Absätze 2 und 3, die Einzelheiten der Fristberechnung regeln, aufgehoben werden. Auch der bisherige Absatz 4, der es erlaubt, die Reisegewerbekarte in Fällen unbilliger Härte vor dem Ablauf der Frist des Absatzes 1 Nummer 3 zu erteilen, wird entbehrlich.

Zu Nummer 20 (§ 59)

§ 59, wonach reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten unzuverlässigen Reisegewerbetreibenden untersagt werden können, entspricht für den Bereich des Titels III der gewerberechtlichen Kernvorschrift des § 35. § 35 enthält jedoch einige Elemente — vor allem die in Absatz 1 Satz 2 und 3 geregelten Möglichkeiten, die Untersagung auf andere als die bisher ausgeübten Tätigkeiten zu erstrecken und das Untersagungsverfahren auch dann fortzusetzen, wenn der Gewerbetreibende seine Tätigkeit aufgegeben hat —, die wegen der Selbständigkeit der Titel II, III und IV für das Reisegewerbe nicht gelten. Da sich dort aber die Situation von der des stationären Gewerbes nicht wesentlich unterscheidet, soll § 59 entsprechend ergänzt werden. Die entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 2 hat wegen der erwähnten Selbständigkeit des Titels III zur Folge, daß die Untersagung sich nur auf Tätigkeiten des Reisegewerbes erstrecken kann.

Zu Nummer 21 (§ 60 a)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift ist redaktionell dem neuen Anwendungsbereich dieser Vorschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 4)

Auf eine besondere Erlaubnis für das Aufstellen von Warenspielgeräten im Reisegewerbe kann in § 60 a Abs. 2 Satz 1 verzichtet werden (Geldspielgeräte dürfen im Reisegewerbe ohnehin nicht betrieben werden). Hierfür soll künftig die ohnehin erforderliche Reisegewerbekarte ausreichen, deren Erteilung eine Prüfung der Zuverlässigkeit vorausgeht. Insoweit erfolgt eine Gleichstellung mit der im stehenden Gewerbe vorgesehenen generellen Aufstellenerlaubnis des § 33 c Abs. 1 Satz 1. Auch dies führt zu einer Vereinfachung im Interesse der Gewerbetreibenden und der Verwaltung. Wegen der Verweisung des § 60 a Abs. 2 Satz 1 auf § 33 c Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch nur solche Geräte aufgestellt werden, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Die Berechtigung hierzu hat der Gewerbetreibende durch Vorlage der in § 6 Abs. 1 Satz 1 und 4 Spielverordnung erwähnten Dokumente nachzuweisen.

Für die Veranstaltung anderer Spiele in § 60 a Abs. 2 Satz 2 muß im Prinzip die Erlaubnispflicht aufrechterhalten werden. Die vor dem Beginn der Gewerbeausübung erteilte Reisegewerbekarte bietet hierfür keinen Ersatz, da sie in diesem Zusammenhang lediglich die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dokumentiert. Die weitaus überwiegende Zahl der in Betracht kommenden Spiele soll allerdings auf Grund einer in Kürze anstehenden Novelle zur Verordnung über unbedenkliche Spiele von der Erlaubnispflicht und damit auch von der Unbedenklichkeitsbescheinigung befreit werden. Begünstigt werden sollen hierdurch Preisspiele, Gewinnspiele und Ausspielungen, die unter Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen, die Unbedenklichkeit der Spiele sichernden Normen veran-

staltet werden. Erlaubnispflichtig bleiben demnach nur solche Spiele, die hiervon abweichen. In diesen Ausnahmefällen benötigt der Gewerbetreibende auch weiterhin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes und eine Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nach dem neuen § 60 a Abs. 2 Satz 3. § 60 a Abs. 2 Satz 3 geltender Fassung, wonach die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung gelten, kann entfallen, da auch Verwaltungsakte von Landesbehörden bundesweite Geltung haben.

Für den in § 60 a Abs. 3 geregelten Betrieb einer Spielhalle kann ebenfalls nicht auf die besondere Erlaubnis verzichtet werden. Der zuständigen Behörde muß Gelegenheit geboten werden, vor Beginn der Veranstaltung zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an eine Spielhalle eingehalten sind, was insbesondere im Hinblick auf einen effektiven Jugendschutz von Bedeutung ist.

Absatz 4 enthält gegenüber der geltenden Regelung lediglich redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 22 (§ 60 b)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 60 b Abs. 1 wird redaktionell an den neuen § 55 Abs. 1 angepaßt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Absatz 3 Satz 1 begründet eine Anzeigepflicht für den Veranstalter von Volksfesten. Nachdem durch die ersatzlose Streichung des § 60 a Abs. 1 die Erlaubnispflicht für den einzelnen Anbieter auf Volksfesten entfällt, ist eine Anzeigepflicht zur frühzeitigen Information der Behörde notwendig, damit diese ggf. noch präventive Maßnahmen etwa im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung treffen kann. Diese Verpflichtung trifft nur den Veranstalter, so daß dem einzelnen Anbieter die Vorteile der Streichung des § 60 a Abs. 1 erhalten bleiben.

Nach Absatz 3 Satz 2 entfällt die Anzeigepflicht, sofern die Behörde bereits auf andere Weise, z. B. durch Anträge auf Sondernutzung, Verlängerung der Sperrzeit, verkehrsrechtliche Genehmigungen, u. ä., von dem Veranstalter über das geplante Volksfest schriftlich informiert worden ist. Somit wird für den Veranstalter unnötiger Aufwand vermieden. Da diese Information ggf. nur bei den jeweils sachlich betroffenen Stellen der Behörde vorliegen, wird es zweckmäßig sein, das behördeninterne Unterrichtsverfahren in Vollzugsvorschriften der Länder zu regeln. Die Verletzung der Anzeigepflicht nach Absatz 3 ist gem. § 145 Abs. 3 Nr. 1 bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 23 (§ 60 c)

Der neue § 60 c Abs. 2 sieht für Karteninhaber, die unterhaltende Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 nicht selbst ausüben, die Verpflichtung vor, einem

an Ort und Stelle tätigen Beschäftigten eine Zweitschrift der Reisegewerbekarte auszuhändigen; dies erlaubt auch in derartigen Fällen eine einfache Kontrolle darüber, ob die erforderliche Erlaubnis erteilt worden ist oder nicht.

Der bisherige Absatz 2 entfällt als Folge der Streichung des § 60 a Abs. 1.

Zu Nummer 24 (§ 61)

Der neue § 61 faßt im Interesse der Vereinfachung die beiden bisherigen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in § 55 c Abs. 1 und § 61 zusammen und erstreckt sie auf die Ausnahmebewilligung nach § 56 Abs. 2 Satz 3 sowie die Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59. Darüber hinaus ist eine spezielle Vorschrift über die örtliche Zuständigkeit neben den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich, weil § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG nicht — wie § 61 — primär an den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern an den Tätigkeitsort anknüpft und sich damit für das Reisegewerbe, das in der Regel an einer Vielzahl von Tätigkeitsorten ausgeübt wird, nicht als geeignet erweist. Für die in § 61 nicht genannten behördlichen Aufgaben (z. B. in den Fällen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 55 e Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und f) bleibt es jedoch bei der Vorschrift des allgemeinen Verfahrensrechts.

Zu Nummer 25 (§ 61 a)

Die Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen, die Ausübung des Bewachungs-, Versteigerer-, Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes sind zwar ganz überwiegend für das stehende Gewerbe von Bedeutung. In gewissem Umfang werden derartige Tätigkeiten aber auch im Reisegewerbe ausgeübt. Der mit diesen Regelungen verbundene Schutzzweck erfordert es daher, diese Rechtsvorschriften und die hierzu erlassenen Verordnungen auf das Reisegewerbe zu erstrecken. Dem dient die vorgeschlagene Neufassung.

Zu Nummer 26 (§ 67)

Der Fundstellenhinweis zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz soll gestrichen werden. Er ist für die Adressaten der Vorschrift — insbesondere Markthändler — nicht erforderlich.

Zu Nummer 27 (§ 69)

§ 69 Abs. 1 Satz 1 schreibt vor, Veranstaltungen nach Titel IV „schriftlich“ festzusetzen. Eine solche besondere Formvorschrift ist entbehrlich; auch in den Erlaubnisvorschriften des Titels II ist die äußere Form des Verwaltungsaktes nicht ausdrücklich geregelt. Die Behörde wird in diesen Fällen immer einen schriftlichen Bescheid erteilen. Jedenfalls kann der Betroffene nach § 37 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verlangen, daß die Behörde einen mündlichen Verwaltungsakt schriftlich bestätigt.

Zu Nummer 28 (§ 71 b)

Auf die Begründung zu § 61 a (s. zu Artikel 2 Nr. 26) wird verwiesen.

Zu Nummer 29 (§ 144)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 30 (§ 145)

Die Bußgeldtatbestände des § 145 müssen den inhaltlichen Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 angepaßt werden.

Zu Nummer 31 (§ 146)

Es handelt sich ebenfalls um Folgeänderungen zu Artikel 1 und 2.

Zu Nummer 32 (§ 148)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Artikel 2 Nr. 30.

Zu Nummer 33 (§ 148 a)

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 34 (§ 153)

In § 153 Abs. 5 wird eine den §§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 4 BZRG entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Es hat sich als nachteilig erwiesen, daß in Titel XI der Gewerbeordnung ein Verwertungsverbot getilgter oder tilgungsreifer Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten im Gegensatz zu der Regelung des § 49 Abs. 1 BZRG für Straftaten fehlt. Dies führt zu der Ungerechtigkeit, daß in einem Zulassungs- oder Untersagungsverfahren getilgte oder tilgungsreife Straftaten nicht verwertet werden dürfen, wohl aber Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, obwohl mit ihnen weit geringere Verfehlungen geahndet worden sind. Eine weitere Unzuträglichkeit liegt darin, daß der Behörde nur ein Teil dieser Bußgeldentscheidungen bekannt sein kann (frühere Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, sonstige Erkenntnisse), da das Gewerbezentralregister über sie keine Auskunft mehr erteilen darf (§ 153 Abs. 4). Die Behörde wird daher die Gewerbetreibenden entsprechend der Anzahl der ihr bekannten Bußgeldentscheidungen ungewollt ungleich behandeln. § 153 Abs. 5 Satz 1 beseitigt diesen Mangel. Satz 2 übernimmt die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 4 BZRG, wonach das Verwertungsverbot im Zulassungsverfahren unter den dort genannten Voraussetzungen und bei der Aufhebung eines Untersagungsbescheides keine Geltung hat.

Gemäß § 153 Abs. 6 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung auf solche Bußgeldentscheidungen we-

gen Ordnungswidrigkeiten, die wegen Unterschreitens der Eintragungsgrenze nicht in das Gewerbezentralregister eingetragen werden konnten, sofern seit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung mindestens drei Jahre vergangen sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Blindenwarenvertriebsgesetzes)

Die Änderungen in Titel III der Gewerbeordnung machen Folgeänderungen auch im Blindenwarenvertriebsgesetz erforderlich. Bei dieser Gelegenheit sollen einige Vorschriften des Gesetzes der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt werden.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird § 5 Abs. 5 an die Terminologie der §§ 48 und 49 VwVfG angepaßt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Nach dem geltenden § 6 Abs. 2 BliwG darf der für den Vertrieb von Blindenwaren auf öffentlichen Straßen oder von Haus zu Haus erforderliche Ausweis nur für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. Ähnlich wie im Fall des geltenden § 60 Abs. 1 Satz 1 GewO ist es gerechtfertigt, auch unbefristete Vertriebsausweise zuzulassen. Der Ausweis kann jedoch befristet werden, wenn der künftige Gewerbetreibende es beantragt. Dies ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrenrechts und bedarf keiner besonderen Regelung. Er kann ferner mit den genannten Nebenbestimmungen (inhaltliche Beschränkung, Befristung, Auflage, auch nachträgliche) versehen werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder Verbraucher erforderlich ist. Diese Vorschrift ist neben § 36 VwVfG erforderlich, weil auf die Reisegewerbekarte ein Anspruch besteht. Bestehen bleiben soll jedoch die in § 6 Abs. 4 geregelten Möglichkeiten, den Ausweis insbesondere im Fall der Unzuverlässigkeit des Inhabers zu entziehen.

Absatz 3 regelt die Versagungsgründe. Er entspricht in seiner Formulierung dem § 57 GewO dieses Entwurfs und stellt somit eine gegenüber dem geltenden Recht erheblich vereinfachte und verkürzte Regelung dar (s. zu Artikel 2 Nr. 19).

Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 3

Nach § 8 kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern einen Bundesausschuß für den Vertrieb von Blindenwaren berufen; nach § 9 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft Verordnungen auf der Grundlage des Blindenwarenvertriebsgesetzes im

Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern für diese Aufgabe ist durch Nummer 8 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1969) auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übergegangen. Die Änderung der §§ 8 und 9 soll diesem Zuständigkeitswechsel Rechnung tragen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Handwerksordnung)

§ 9 HwO ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung zur Durchführung von EG-Richtlinien über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr im Bereich des Handwerks die Voraussetzungen festzulegen, die Staatsangehörige der übrigen EG-Mitgliedstaaten erfüllen müssen, um eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erhalten. Die aufgrund dieser Ermächtigung erlassene Rechtsverordnung (VO Handwerk EWG) vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (BGBl. I S. 3244), begünstigt, der gesetzlichen Ermächtigung entsprechend, nur Staatsangehörige der übrigen EG-Mitgliedstaaten, nicht aber deutsche Staatsangehörige. Staatsangehörige der übrigen EG-Mitgliedstaaten können durch eine Bescheinigung ihres Herkunftslandes nachweisen, daß sie dort eine mehrjährige handwerkliche Tätigkeit selbständig oder in leitender Stellung ausgeübt haben; dann werden sie ohne Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen.

Die VO Handwerk EWG basiert auf den Richtlinien 64/427/EWG vom 7. Juli 1964 (ABl. Nr. 1863/64 vom 23. Juli 1964) und 75/368/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. Nr. L 167/22 vom 30. Juni 1975).

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll auch deutschen Staatsangehörigen, wenn sie die erforderlichen praktischen Tätigkeiten in einem anderen EG-Mitgliedstaat nachweisen, die Eintragung in die Handwerksrolle erleichtert werden.

Damit wird der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Rechnung getragen. Der EuGH hat mit Urteil vom 7. Februar 1979 (Rechtssache 115/78, Knoors, Sammlung 1979, S. 399) entschieden, daß als „Begünstigte“ im Sinne der Richtlinie 64/427/EWG nicht nur Staatsangehörige anderer EG-Mitgliedstaaten, sondern auch Personen zu verstehen sind, die die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes besitzen. Das bedeutet, daß auch deutsche Staatsangehörige, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat eine mehrjährige handwerkliche Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung ausgeübt haben und sich in der Bundesrepublik Deutschland beruflich als selbständiger Handwerker niederlassen wollen, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Zu Artikel 5

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung dient der Verwaltungserleichterung. § 22 Abs. 1 des Schorn-

steinfegergesetzes regelt die Einteilung der Kehrbezirke. Diese sind u. a. so einzuteilen, daß sie einander möglichst gleichwertig sind und ein zusammenhängendes Gebiet umfassen.

In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, daß die Verwaltungsbehörden der Länder im Einzelfall aus begründetem Anlaß von dem Gebot, einem Bezirksschornsteinfegermeister ein zusammenhängendes Gebiet als Kehrbezirk zuzuweisen, abweichen und räumlich getrennte Gebiete zu einem Kehrbezirk zusammenfassen können. Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere bei Zwischeneinteilungen nach § 23 Abs. 1 Satz 2. Aus verwaltungstechnischen ebenso wie aus Zeitgründen können dabei nicht immer umfassende, sondern häufig nur begrenzte Neueinteilungen erfolgen, in deren Rahmen einzelnen Kehrbezirkseinhabern auch räumlich auseinanderliegende Gebiete als Kehrbezirk zugeteilt werden müssen. Dem steht entgegen, daß Verwaltungsgerichte § 22 Abs. 1 Nr. 4 dahin auslegen, der Kehrbezirk müsse zwingend ein zusammenhängendes Gebiet umfassen. Durch die Gesetzesänderung soll erreicht werden, daß von dem Grundsatz der Einräumigkeit von Kehrbezirken in Einzelfällen — wie bisher schon unstreitig von dem ebenfalls in § 22 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebot möglichst gleichwertiger Kehrbezirke — abgewichen werden kann.

Zu Artikel 6 (Neufassung der Gewerbeordnung)

Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen, die die Gewerbeordnung durch dieses Gesetz und

weitere anstehende Gesetzesvorhaben erfährt, soll der künftig geltende Gesetzestext neu bekanntgemacht werden. Dies dient der Übersichtlichkeit und der besseren Anwendbarkeit der Vorschrift.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Änderungen des Titels III der Gewerbeordnung sollen am [1. Januar 1985] in Kraft treten; dieser Zeitpunkt läßt Behörden und Gewerbetreibenden ausreichende Gelegenheit, sich nach Verkündung des Gesetzes auf die neue Rechtslage einzustellen. Für die übrigen Änderungen genügt insofern ein Zeitraum von drei Monaten nach Verkündung.

Die Ermächtigung des § 55f soll jedoch bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, um einen rechtzeitigen Erlass der Verordnung zu ermöglichen. Ebenso sollen die Artikel 4 und 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um der Rechtsprechung des EuGH (Artikel 4) und der Verwaltungsgerichte (Artikel 5) alsbald Rechnung zu tragen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf hinzuwirken, daß — entsprechend der üblichen Gesetzgebungstechnik — die vorgeschlagenen Streichungen und Änderungen zur Gewerbeordnung und anderen Gesetzen in jeweils einem Artikel in der Reihenfolge der betroffenen Vorschriften zusammengefaßt werden.

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Durch den Gesetzentwurf soll vor allem der Titel III der Gewerbeordnung vereinfacht werden. Um dabei der allgemeinen Forderung nach einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung umfassender zu entsprechen, erscheint es geboten, gleichzeitig auch die nachfolgend aufgeführten gewerberechtlichen Vorschriften aufzuheben, die nicht mehr zwingend erforderlich sind. Der Bundesrat hat sich in einer auf seiner 483. Sitzung am 29. Februar 1980 gefaßten Entscheidung für eine Eindämmung der Vorschriftenflut und einen Abbau perfektionistischer Regelungen ausgesprochen [vgl. Drucksache 31/80 (Beschluß)] und auch der Deutsche Industrie- und Handelstag fordert eine grundlegende Reform des Gewerberechts u. a. mit dem Ziel, Zahl und Umfang der Gesetze zu vermindern.

Durch die nachfolgend aufgeführten Vorschläge werden u. a. drei sogenannte gewerberechtliche Nebengesetze durch Aufhebung bzw. Einarbeitung in die Gewerbeordnung entbehrlich.

3. Artikel 1 Nr. 1

In Nummer 1 sind folgende Buchstaben a₀ und a₀₁ einzufügen:

„a₀) § 12,
a₀₁) § 12 a.“

Begründung

Die Wirtschaftsministerkonferenz hat bereits mit Beschluß vom 30. Januar 1979 im Interesse einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung einen Verzicht auf die allgemeine Erlaubnispflicht des § 12 GewO für eine gewerbliche Tätigkeit ausländischer juristischer Personen im Inland empfohlen, die auch das österreichische oder schweizerische Gewerberecht nicht kennt.

Abgesehen davon, daß bisher Genehmigungen nach § 12 GewO überwiegend lediglich für Auskunfts-, Kontakt- oder Marktforschungsbüros

ausländischer Unternehmen erteilt wurden, kommt dieser Erlaubnispflicht schon deshalb keine wesentliche Bedeutung zu, weil sie ohne Schwierigkeiten durch Gründung einer Tochtergesellschaft deutschen Rechts vermieden werden kann, für die der § 12 GewO nicht gilt.

Soweit der § 12 GewO auf eine Gegenseitigkeit abstellt, ist er ferner häufig ohne Bedeutung, da in vielen Fällen (insbesondere bei Unternehmen aus den sogenannten sozialistischen Ländern wegen der dortigen Rechtssysteme) eine Gegenseitigkeit zwar nicht gewährleistet ist, dennoch im Interesse guter wirtschaftlicher Beziehungen mit den betreffenden Ländern deren Unternehmen zugelassen werden. Die Tätigkeit ausländischer Bauunternehmen, die im Inland mit deutschen Firmen zusammenarbeiten, kann — wie bisher — weiterhin dadurch geregelt werden, daß für die betreffenden ausländischen Arbeitskräfte die nach § 19 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderlichen Arbeitserlaubnisse nur erteilt werden, wenn deutsche Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen und die ausländischen Arbeitskräfte hier nicht zu ungünstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare inländische Arbeitnehmer. Falls erforderlich, können außerdem im Rahmen der §§ 2 und 6 des Außenwirtschaftsgesetzes allgemeine Niederlassungs- und Betätigungsbeschränkungen auch zur Gewährleistung des Gegenseitigkeitsgedankens geschaffen werden. Soweit der § 12 GewO auf eine deutschen juristischen Personen vergleichbare Kapitalausstattung abstellt, ist die Bestimmung ebenfalls zumindest hinsichtlich der Unternehmen aus Ländern bedeutungslos, die andere, mit der deutschen GmbH oder AG nicht vergleichbare Gesellschaftsformen kennen (wie insbesondere die sogenannten sozialistischen Länder).

Vom Anwendungsbereich des § 12 GewO sind bereits sämtliche Unternehmen aus EG-Staaten sowie Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften wegen der insoweit bestehenden besonderen Erlaubnispflichten ausgenommen. Soweit der Gesetzgeber daneben in der Gewerbeordnung, dem Gaststättengesetz, der Handwerksordnung usw. besondere Zulassungsvorschriften erlassen hat, gelten diese ohnehin auch für ausländische juristische Personen. Dabei können die Zuverlässigkeit, die Vermögensverhältnisse oder die Sachkunde usw. dieser Unternehmen ebenso überprüft werden wie etwa bei ausländischen Einzelunternehmen oder ausländischen Gesellschaften in der Rechtsform einer OHG oder KG, für die schon jetzt eine dem § 12 GewO vergleichbare allgemeine Erlaubnispflicht nicht besteht. Wie

ferner bei den letztgenannten ausländischen Unternehmen kann nach einer Streichung des § 12 GewO ausländischen juristischen Personen, die sich als unzuverlässig erweisen sollten, außerdem die Ausübung erlaubnisfreier Tätigkeiten nach § 35 GewO untersagt werden. Daneben kann auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 2 GewO auch ausländischen juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt werden sollte, die Gewerbeausübung untersagt werden.

Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Ergänzung des § 15 b GewO werden die inländischen Kunden zudem auf die Rechtsform von Zweigniederlassungen usw. ausländischer juristischer Personen besonders hingewiesen.

4. Artikel 1 nach Nummer 3

In Artikel 1 ist in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 4, 5, 6 und 7 anzufügen:

- „4. das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen in der Fassung vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249),
5. das Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen in der Fassung vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 177 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
6. das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
7. die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel vom 4. März 1960 (BGBl. I S. 172).“

Zu Nummern 6 und 7

Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Arzneimittelrechts im Mai 1975 eine Aufhebung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHG) befürwortet. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat sich mit Beschluß vom 30. Januar 1979 dafür ausgesprochen, daß das EHG und die darauf beruhende Sachkundeverordnung „keinen besonderen Sachkundenachweis für den Zugang zum Handel etwa mit Mikroskopen oder genormten Verbandskästen für Kraftfahrzeuge fordern solle“.

Durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 1965 (BVerfGE 19, 330) und vom 11. Oktober 1972 (BVerfGE 34, 71) wurde der im EHG für die Erlaubniserteilung geforderte Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel mit Waren al-

ler Art und Lebensmitteln wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) für verfassungswidrig erklärt. Anschließend wurden der Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen durch das Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und der Handel mit Arzneimitteln und einem Teil der ärztlichen Hilfsmittel (Verbandsstoffe usw.) durch das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) eigenständigen Regelungen im Rahmen dieser Gesetze zugeführt.

Begründung

Zu Nummern 4 und 5

Im Interesse einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist eine Novellierung des derzeit noch in drei Gesetzen, nämlich der Gewerbeordnung, dem Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG) und dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen (EMG) zersplitterten sog. Metallhandelsrechts geboten. Der Deutsche Industrie- und Handelstag fordert seit langem im Gegensatz zu dem entsprechenden Fachverband des Metallhandelsgewerbes eine ersatzlose Aufhebung sowohl des UMG als auch des EMG, da für die Regelungsbereiche beider Gesetze aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kein überzeugendes spezielles Regelungsbedürfnis mehr gegeben sei. Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen einen Mittelweg. Sie sehen eine Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer Regelungen des Metallhandelsrechts vor, schaffen mit einer entsprechenden Änderung des § 38 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO jedoch gleichzeitig die Voraussetzung dafür, daß die in Frage kommenden Betriebe — wie bisher im Rahmen des UMG — wirkungsvoll überwacht werden können und damit — entgegen den Befürchtungen des einschlägigen Fachverbands des Metallhandelsgewerbes — etwaige Metalledbstähle auch weiterhin vermindert werden können. Sie sehen außerdem eine Übernahme des bisher in § 1 EMG enthaltenen Verbots, von Minderjährigen Edelmetalle, Edelsteine oder Perlen zu erwerben, in die Gewerbeordnung (§ 146) vor.

Das EHG gilt somit nur noch für die anderen ärztlichen Hilfsmittel (z. B. Fieberthermometer, Sehprobentafeln, ärztliche Instrumente usw.). Auch insoweit bestehen jedoch im Hinblick auf die o. a. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken erscheint eine Aufhebung des restlichen EHG auch aus folgenden Gründen geboten:

— Der Gesichtspunkt einer (präventiven) Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit zwingt nicht zu einer Beibehaltung der Erlaubnispflicht für den Einzelhandel mit ärztlichen Hilfsmitteln. Die Zuverlässigkeit von Personen, die damit handeln

wollen, kann nämlich trotzdem — wie schon derzeit bei den erlaubnisfreien sog. Vertrauensgewerben (z. B. dem Lebensmitteleinzelhandel) — bei der ihnen nach § 14 GewO vorgeschriebenen Gewerbeanzeige von Amts wegen durch die Gewerbebehörden überprüft werden.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung vom 13. August 1979 (BGBl. I S. 1432) wurden besondere Vorschriften zum Schutze der Patienten und Benutzer von medizinisch-technischen Geräten geschaffen: Nach § 8 a des Gesetzes über technische Arbeitsmittel dürfen diese Geräte (z. B. Infusionspumpen, Meßgeräte und Laborgeräte) jetzt nur noch unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden. Der wichtigste Bereich ärztlicher Hilfsmittel, nämlich die medizinisch-technischen Geräte, wurde außerdem in den Katalog der überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 GewO aufgenommen, der zusätzliche Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit und des Betriebs solcher Geräte ermöglicht, eine diesbezügliche Verordnung wird derzeit vorbereitet. Sollte sich trotz dieser Vorschriften für weitere Bereiche ärztlicher Hilfsmittel danach noch ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergeben, käme dafür das Arzneimittelgesetz in Betracht, das schon jetzt in seinem § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch ärztliche Hilfsmittel erfaßt. Der Handel mit diesen Gegenständen unterliegt jedoch auch noch den verbraucherschützenden Vorschriften des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens.

5. Artikel 2 Nr. 1 (§ 12 Abs. 5 GewO)

Nummer 1 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Aufhebung von § 12 GewO.

6. Artikel 2 Nr. 2 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 GewO)

In § 14 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 ist in der zweiten Alternative nach den Worten „glaubhaft macht und“ das Wort „dadurch“ durch die Worte „durch die Übermittlung“ zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Präzisierung zur Klarstellung des Gewollten.

7. Artikel 2 Nr. 4 (§ 15 b GewO)

- a) In Nummer 4 ist in Absatz 2 der Halbsatz „die einer Genehmigung nach § 12 bedürfen,“ zu streichen.

Begründung

Folge der Aufhebung von § 12 GewO.

- b) In Nummer 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf ausländische juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Für juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, jedoch weder ihre Hauptverwaltung noch ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, gilt dies nur, wenn ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaates steht.“

Begründung

Diese Ergänzung ist bei einem Verzicht auf die Genehmigungspflicht nach § 12 GewO notwendig. Durch den neuen, inhaltlich dem bisherigen § 12 a GewO entsprechenden Absatz 3 sollen EG-Unternehmen von der Verpflichtung des Absatzes 2 freigestellt werden, weil diese Unternehmen entsprechende Angaben auf ihren Geschäftsbriefen schon auf Grund des Artikels 4 der Ersten EG-Richtlinie zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts bzw. den dazu ergangenen nationalen Vorschriften zu machen haben. Lediglich Griechenland hat diese Richtlinie noch nicht umgesetzt, wird aber dieser Verpflichtung dem Vernehmen nach in Kürze nachkommen.

8. Artikel 2 Nr. 5 (§ 24 GewO)

In Nummer 5 ist folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

- a₀) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Errichtung solcher Anlagen“ durch die Worte „Bauart solcher Anlagen, ihre Errichtung“ ersetzt.

Begründung

Dadurch soll klargestellt werden, daß in Rechtsverordnungen nach § 24 GewO auch Bauartzulassungen geregelt werden können. Denn während die §§ 33 c, 33 e und 33 f GewO (ebenso wie beispielsweise die insoweit vergleichbaren §§ 7, 11 AtomG, die §§ 7, 21 ff. BWaffG oder die Bauordnungen der Länder) bereits eine klare Unterscheidung treffen zwischen einer Erlaubnispflicht für die einzelnen Gegenstände und einer Ermächtigung für Bauartzulassungen, spricht der § 24 Abs. 1 GewO in seiner Nummer 2 nur von einer Erlaubnispflicht

für einzelne Anlagen, in seiner Nummer 3 lediglich von „bestimmten Anforderungen an die Bauart“, jedoch nicht von der Möglichkeit bzw. einer Ermächtigung, die Verwendung der betreffenden Gegenstände von einer behördlichen Bauartzulassung abhängig zu machen.

9. Artikel 2 nach Nummer 5 (§ 33a GewO)

Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. § 33 a erhält folgende Fassung:

„§ 33 a

Schaustellungen von Personen

(1) Wer gewerbsmäßig Schaustellungen von Personen in seinen Geschäftsräumen veranstalten oder für deren Veranstaltung seine Geschäftsräume zur Verfügung stellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Darbietungen mit überwiegend künstlerischem, sportlichem, akrobatischem oder ähnlichem Charakter. Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. zu erwarten ist, daß die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder
3. der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten läßt.“

Begründung

§ 33 a ist im Jahr 1883 in die Gewerbeordnung eingefügt worden. Er sollte nach der Begründung die Möglichkeit bieten, dem Unwesen der sogenannten Singspielhallen („Tingeltangel“) mit Erfolg entgegenzutreten, die damals als „der Moral im höchsten Grade schädlich“ angesehen wurden. Die Anschauungen über Sitte und Moral haben sich in den letzten Jahrzehnen

gewandelt. Im übrigen ist der Anwendungsbereich der Vorschrift aus heutiger Sicht überzogen. Ein großer Teil der erlaubnispflichtigen Tatbestände, nämlich die Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen, ist, sofern derartige Aufführungen überhaupt noch stattfinden, daher unter gewerberechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr regelungsbedürftig. Dasselbe trifft für Schaustellungen von Personen zu, soweit es sich dabei z. B. um künstlerische, sportliche, akrobatische oder ähnliche Vorführungen (z. B. Folkloregruppen, Zauberkünstler, Hypnotiseure, Box- und Ringkämpfe, Eisrevuen, Motorsportveranstaltungen) handelt. Eine Daseinsberechtigung hat die Vorschrift nur noch in bezug auf geschlechtsbezogene Schaustellungen von Personen, die derzeit wohl den Hauptanwendungsfall des § 33 a bilden. Die Änderungsvorschläge zur Überschrift des § 33 a und zu Absatz 1 Satz 1 tragen der eingetretenen Entwicklung Rechnung.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird dabei nicht mehr auf „öffentliche“ Veranstaltungen abgestellt, so daß auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer (z. B. in einer Kabine), die erlaubnisfähig sind, erfaßt werden. Im übrigen wird in Absatz 1 Satz 3 hinsichtlich der Nebenbestimmungen die neue Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen.

Absatz 2 Nr. 1 wird terminologisch dem modernen gewerberechtlichen Sprachgebrauch angepaßt, wobei in der neuen Nummer 1 auf die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Versagungsgrund und in der neuen Nummer 2 auf die Art der Darbietung abgestellt wird. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden in der Nummer 3 unter gleichzeitiger Anpassung an den Text des § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG zusammengefaßt.

10. Artikel 2 nach Nummer 9 (§ 38 GewO)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

„9 a. In § 38 Satz 1 erhalten die Nummern 1 bis 3 folgende Fassung:

- „1. An- und Verkauf von Gebrauchsgütern,
2. An- und Verkauf von Altmetallen (allen Metallen einschließlich deren Legierungen),
3. An- und Verkauf von Gegenständen aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) oder edelmetallhaltigen Legierungen.“

Begründung

Mit der Neufassung des § 38 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO werden die in der bisherigen Regelung aufgeführten einzelnen Gegenstände und Warenarten zu drei Gruppen zusammengefaßt und

damit einfacher und für die Betroffenen übersichtlicher gegliedert. Durch die Änderung wird außerdem die Voraussetzung dafür geschaffen, daß auch nach Aufhebung des UMG die bisher in § 6 dieses Gesetzes enthaltenen Buchführungspflichten für den Metallhandel beibehalten werden können.

In § 38 Satz 1 Nr. 3 GewO soll zudem zur Klarstellung (auch im Hinblick auf die in § 146 GewO neu vorgesehene Bußgeldvorschrift sowie auf § 144 Abs. 2 Nr. 1 GewO) der Begriff „Edelmetall“ in Anlehnung an § 56 Abs. 1 Nr. 2 a GewO definiert werden. Klargestellt wird dabei ferner, daß auch aus edelmetallhaltigen Legierungen (z. B. das mit Silber bzw. Kupfer legierte sogenannte Weiß- bzw. Rotgold) bestehende Waren unter diese Bestimmung fallen, wie bisher jedoch weiterhin nicht Waren mit Edelmetallbezügen, wie z. B. versilberte Leuchter. Letztere können jedoch unter § 38 Satz 1 Nr. 1 oder 2 GewO fallen, je nachdem, ob es sich dabei um Gebrauchtwaren oder um Altmetall im Sinne dieser Bestimmungen handelt.

Eine Einbeziehung des Handels mit echten Perlen erscheint dagegen nicht mehr erforderlich, da bis jetzt in diesem Bereich keine Schwierigkeiten bekannt wurden und kein Land von dieser Ermächtigung Gebrauch machte.

11. Artikel 2 nach Nummer 23 (§ 60 d GewO)

Nach Nummer 23 ist folgende Nummer 23 a einzufügen:

„23 a. § 60 d erhält folgende Fassung:

„§ 60 d

Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2, § 55 d Abs. 1, § 56 Abs. 2 Satz 2, § 56 a Abs. 3, § 59, § 60 a Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1, § 60 c Abs. 1 Satz 1 auch in Verbindung mit § 60 c Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 oder einer aufgrund des § 55 f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

Begründung

Um z. B. eine erlaubnispflichtige aber ohne Reisegewerbekarte ausgeübte oder untersagte Tätigkeit im Reisegewerbe in geeigneter Weise, etwa mit Verwaltungszwang, verhindern zu können, bedarf es einer vorhergehenden Untersagungsverfügung. Durch den neuen § 60 d soll hierfür eine § 15 Abs. 3 und § 35 Abs. 5 entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Damit werden die in der Vergangenheit aufgetretenen Vollzugsschwierigkeiten, die sich verschiedentlich durch das Fehlen einer solchen Regelung ergeben haben (die Bußgeldandrohung des § 145

GewO reicht in diesen Fällen ebenso wie im stehenden Gewerbe — vgl. § 15 Abs. 2 GewO — nicht aus), beseitigt.

12. Artikel 2 Nr. 29 (§ 144 Abs. 1 GewO)

In Nummer 29 ist folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

„a₀ In Absatz 1 Nr. 1 wird Buchstabe a gestrichen.“

Begründung

Folge der Aufhebung von § 12 GewO.

13. Artikel 2 nach Nummer 29 (§ 144 Abs. 2 GewO)

Nach Nummer 29 ist folgende Nummer 20 a einzufügen:

„20 a. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33 a Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 33 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.“

Begründung

Folge der Neufassung des § 33 a GewO.

14. Artikel 2 Nr. 30 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc (§ 145 Abs. 1 GewO)

a) In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. ohne die nach § 55 Abs. 2 erforderliche Reisegewerbekarte ein Reisegewerbe betreibt.“

b) In Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. ohne die nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ein dort bezeichnetes Reisegewerbe betreibt.“

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

15. Artikel 2 Nr. 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 145 Abs. 3 Nr. 1 GewO)

In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „oder § 60 b Abs. 3“ durch die Angabe „oder § 60 b Abs. 3 Satz 1“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gebotsnorm sollte genauer bezeichnet werden.

16. Artikel 2 Nr. 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 145 Abs. 3 Nr. 4 GewO)

In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

- „4. entgegen § 60 c Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 2 Satz 3, die geführten Waren nicht vorlegt.“

Begründung

Sprachliche Verbesserung, Anpassung an den bei Bußgeldvorschriften üblichen Sprachgebrauch.

17. Artikel 2 Nr. 30 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 145 Abs. 3 Nr. 5 GewO)

In Buchstabe c Doppelbuchstabe bb sind in § 145 Abs. 3 Nr. 5 die Worte „Namen und Vornamen oder Firma sowie“ durch die Worte „Namen, Vornamen, Firma oder“ zu ersetzen.

Begründung

Es soll deutlich gemacht werden, daß schon bei dem Fehlen einer einzelnen Angabe — z. B. des Vornamens — der Bußgeldtatbestand erfüllt ist.

18. Artikel 2 Nr. 31 (§ 146 GewO)

In Nummer 31 sind folgende Buchstaben c und d anzufügen:

- „c) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. von Minderjährigen

- Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren mit Edelmetallbezügen, ausgenommen Waren mit Silberbezügen,
- Edel- und Halbedelsteine oder echte Perlen sowie Gegenstände, die aus

diesen Stoffen bestehen oder mit ihnen verbunden sind,

erwirbt.“

- d) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „des Absatzes 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 4a“ ersetzt.“

Begründung

Anstelle des bisher in § 3 EMG geregelten Straftatbestandes soll in § 146 Abs. 2 GewO durch eine neue Nummer 4a ein entsprechender Bußgeldtatbestand geschaffen werden.

§ 146 Abs. 3 GewO ist der durch die Einfügung einer neuen Nummer 4a geänderten Vorschrift des § 146 Abs. 2 GewO anzupassen.

19. Artikel 8 Abs. 1 (Inkrafttreten)

In Absatz 1 sollten die Worte „am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats“ durch eine feste Datumsangabe ersetzt werden, um die spätere Lesbarkeit der Vorschrift zu erleichtern.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

20. Artikel 8 Abs. 3 (Inkrafttreten)

Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Artikel 5 sowie alle Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Der Entwurf enthält mehrere Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen. Zur Vorbereitung eines reibungslosen Gesetzesvollzugs sollten diese Vorschriften gleich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich mit dem Bundesrat darin überein, daß bei Änderungsgesetzen die vorgesehenen Streichungen und Änderungen durchgehend in der Reihenfolge der betroffenen Vorschriften angeordnet werden sollten. Im vorliegenden Fall möchte sie jedoch daran festhalten, die Aufhebungsvorschriften am Anfang des Gesetzes zusammenzufassen. Mit diesem Aufbau soll das vorrangige Ziel unterstrichen werden, entbehrliche Reglementierungen der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Gesetze abzubauen. Der Gesetzentwurf leistet damit einen Beitrag zur Verwirklichung der in der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 und im Kabinettsbeschluß vom 13. Juli 1983 angekündigten Entbürokratisierung auf dem Gebiet des Gewerberechts.

Zu 3.

Es sprechen durchaus Gründe dafür, die Genehmigungspflicht für ausländische juristische Personen beizubehalten. § 12 GewO ist in erster Linie eine Gläubigerschutzvorschrift. In ihrem Anwendungsbereich kann der inländische Gläubiger dadurch geschützt werden, daß ausländischen juristischen Personen nur dann eine Genehmigung erteilt wird, wenn u. a. ihre Kapitalausstattung den Anforderungen genügt, die das deutsche Recht an vergleichbare inländische juristische Personen stellt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2). Für die Beibehaltung des § 12 spricht auch, daß das Stammkapital einer GmbH durch Gesetz vom 4. Juli 1980 (BGBl. I S. 836) von 20 000 auf 50 000 DM heraufgesetzt worden ist und — wie Vorfälle aus jüngster Zeit belegen — bereits versucht worden ist, die deutschen Vorschriften durch Auslandsgründungen zu umgehen. Im übrigen kann das in § 12 Abs. 2 Nr. 1 verankerte Prinzip der Gegenseitigkeit dazu beitragen, Anträge deutscher Firmen auf Errichtung von Niederlassungen im Ausland zu unterstützen.

Die Bundesregierung hat andererseits jedoch Verständnis für den Vorschlag des Bundesrates, die §§ 12 und 12a GewO aufzuheben. Sie wird diesen Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Entbürokratisierung und der Verwaltungsvereinfachung prüfen.

Zu 4.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, die genannten Metallverkehrsgesetze, das Einzelhandelsgesetz — es gilt auf Grund des Gesetzes zur

Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) ohnehin nur noch für ärztliche Hilfsmittel — und die Verordnung über den Nachweis der Sachkunde für den Einzelhandel aufzuheben und bezüglich des Metallhandels einige Folgeänderungen in die Gewerbeordnung aufzunehmen (vgl. unten zu 10. und 18.). Für den Einzelhandel mit bestimmten ärztlichen Hilfsmitteln ist nach Auffassung der Bundesregierung aus gesundheitspolitischen Gründen auch weiterhin eine Mindestsachkunde erforderlich; die Regelungen des Einzelhandelsgesetzes genügen diesen Anforderungen nicht.

Zu 5.

Der Vorschlag wird aus den unter 3. aufgeführten Gründen geprüft.

Zu 6.

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 7.

Der Vorschlag wird aus den unter 3. aufgeführten Gründen geprüft.

Zu 8.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Das vom Bundesrat angestrebte Ziel wird aber durch die vorgeschlagene Formulierung nicht erreicht, da nicht „die Bauart solcher Anlagen“ angezeigt, sondern eine vorgezogene Erlaubnis eingeführt werden soll.

Die Bundesregierung schlägt deshalb folgende Formulierung vor:

a.) In Absatz 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;“.

Zu 9.

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 10.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, im Anschluß an die Aufhebung der Metallverkehrsgesetze die Ermächtigungsgrundlagen für landesrechtliche Überwachungsvorschriften in § 38 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO einfacher und übersichtlicher zu gliedern. Für die Nummern 2 und 3 schlägt sie jedoch folgende, inhaltlich mit dem Bundesratsvorschlag identische, aber in der Abgrenzung eindeutiger Formulierung vor:

- „2. An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
3. An- und Verkauf von Altmetallen, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen.“

In der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Nummer 2 werden — ebenso wie in dem Bundesratsvorschlag zu Nummer 3 — sämtliche edelmetallhaltigen Waren sowie Edelmetalle bzw. edelmetallhaltige Legierungen an sich, also in Rohstoffform, erfaßt. Durch die Verwendung des Begriffs „Waren“ aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen wird eine eindeutige Abgrenzung zu den in Nummer 1 angeführten „Gebrauchsgüter“ erreicht; damit kann auf die Einführung des vom Bundesrat verwendeten neuen Begriffs „Gegenstände“, was wiederum zu neuen Auslegungsschwierigkeiten führen könnte, verzichtet werden.

Mit der neu vorgeschlagenen Nummer 3 sollen gegenüber der Nummer 2 des Bundesratsvorschlages alle sonstigen (Alt-)Metalle, d. h. alle unedlen Metalle erfaßt werden. Der Begriff „Altmetall“ umfaßt nur solche Metallgegenstände, die wegen ihres Metallwertes gehandelt werden, wie z. B. alte Maschinen, Fertigungsabfälle, Gußbruch oder sonstiger Schrott, die im Gegensatz zu den in Nummern 1 und 2 angesprochenen „Waren“ nicht mehr ihrem bisherigen Zweck entsprechend verwendet werden sollen oder können.

Zu 11.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu, eine Rechtsgrundlage zur Verhinderung rechtswidriger Gewerbeausübung in Form eines § 60d einzuführen. Sie hält jedoch folgende Änderungen für notwendig:

- Anstelle des zitierten § 56 Abs. 2 Satz 2 und des § 60c Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sollten § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2 sowie § 60c Abs. 2 Satz 2 aufgeführt werden, da nur die letzteren Vorschriften Verbote und Pflichten für das Reisegewerbe enthalten, bei deren Nichtbeachtung eine Verhinderung in Betracht kommt.
- Weiterhin sollte § 61 a zusätzlich aufgeführt werden; aus dieser Vorschrift ergeben sich im Reisegewerbe zu beachtende Verbote und Pflichten, bei deren Nichtbefolgung ebenfalls eine Verhinderung reisegewerblicher Betätigung möglich sein muß.

§ 60d sollte demnach wie folgt lauten:

„§ 60d

Verhinderung der Gewerbeausübung

Die Ausübung des Reisegewerbes entgegen § 55 Abs. 2, § 55d Abs. 1, § 56 Abs. 1 oder 3 Satz 2, § 56 a Abs. 3, § 59, § 60 a Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1, § 60 c Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2, § 61 a oder entgegen einer auf Grund des § 55f erlassenen Rechtsverordnung kann von der zuständigen Behörde verhindert werden.“

Zu 12.

Der Vorschlag wird aus den unter 3. aufgeführten Gründen geprüft.

Zu 13. bis 17.

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu.

Zu 18.

Die Bundesregierung stimmt grundsätzlich dem Vorschlag zu, den bisher in § 3 EMG geregelten Straftatbestand als Bußgeldvorschrift in die Gewerbeordnung einzustellen. Sie hält aber folgende Änderungen für erforderlich:

- Mit Rücksicht auf die kriminalpräventive Zielrichtung des Bußgeldtatbestandes sollte sich das Erwerbsverbot nicht nur auf Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen, sondern — wie z. Z. auch im § 3 EMG — auf Edelmetalle bzw. edelmetallhaltige Legierungen selbst, also in Rohstoffform, beziehen. Dies würde auch der Aufteilung in § 38 Satz 1 Nr. 2 bzw. 3 entsprechen (vgl. zu 10.).
- Dagegen sollte auf die Aufnahme von Waren mit Edelmetallbezügen wegen ihres geringeren Wertes gänzlich verzichtet werden.
- Hinsichtlich der im Vorschlag des Bundesrates (2. Gedankenstrich) erwähnten Gegenstände sollte die einschlägige Formulierung des § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b (vgl. Nummer 17b des Gesetzentwurfs) benutzt werden. Damit erstreckt sich der Bußgeldtatbestand über die „echten Perlen“ hinaus entsprechend § 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 EMG auch auf Zucht- und die sog. Japanperlen.
- Außerdem sollte der gesamte Bußgeldtatbestand sich nur auf den gewerbsmäßigen Bereich erstrecken, was für die kriminalpräventive Zielsetzung ausreichend ist. Ansonsten wären sämtliche Privatkäufe bei Minderjährigen, z. B. im Familienkreis, verboten.
- Schließlich soll der Regelung eine eigene Paragraphennummer zugewiesen werden, da sie sich nicht — wie z. B. die §§ 143 bis 147 GewO — auf ein Verbot oder Gebot in den vorangehenden

Titeln bezieht. Dabei kann auch entsprechend der im Verwaltungsrecht üblichen Ausgestaltung solcher Regelungen das materielle Verbot in Absatz 1 von der Bußgeldbewehrung in Absatz 2 abgehoben werden.

Die Bundesregierung schlägt daher die Einfügung folgender Nummer 31a vor:

„31a. Nach § 147 wird eingefügt:

„§ 147 a

Verbotener Erwerb von Edelmetallen
und Edelsteinen

(1) Es ist verboten, von Minderjährigen gewerbsmäßig

1. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallo), edelmetallhaltige Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen oder
2. Edelsteine, Schmucksteine, synthetische Steine oder Perlen

zu erwerben.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Gegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Art von Minderjährigen gewerbsmäßig erwirbt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Zu 19.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, in Artikel 8 Abs. 1 eine feste Datumsangabe einzusetzen, der Sache nach zu. Um jedoch sicherzustellen, daß die vorgesehene Frist für das Inkrafttreten im Interesse der Betroffenen unabhängig von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens eingehalten wird,

schlägt sie vor, zunächst kein festes Datum einzusetzen, sondern Artikel 8 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... (einzusetzen ist das Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.“

Zu 20.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vom Bundesrat für Artikel 8 Abs. 3 vorgeschlagene Fassung ist weniger klar, da sie die Vorschriften des Entwurfs, die am Tage nach der Verkündung in Kraft treten sollen, nicht einzeln auführt. Soweit zur Vorbereitung eines reibungslosen Gesetzesvollzugs ein sofortiges Inkrafttreten von Ermächtigungsvorschriften erforderlich ist, sieht dies der Regierungsentwurf bereits vor (Artikel 2 Nr. 16). Für ein sofortiges Inkrafttreten weiterer Vorschriften besteht, auch soweit sie Ermächtigungen betreffen, kein Bedürfnis.

Preisliche Auswirkungen

Bei den Punkten 6, 13 bis 17, 19 und 20 handelt es sich um Änderungen mehr redaktioneller Art. Die in den anderen Punkten angesprochenen Regelungen, vor allem die Aufhebung der Metallhandelssetzes und des Einzelhandelsgesetzes, wirken sich für die betroffenen Unternehmen kostenmäßig kaum und wenn, dann eher entlastend aus, z. B. durch den Wegfall von Erlaubnisgebühren. Daher sind von den Vorschlägen des Bundesrates, soweit ihnen zugestimmt wird, gegenüber dem Gesetzentwurf keine zusätzlichen Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

